



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kostenfrei herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

ERP-Programme 2004



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG FÜR DEN MITTELSTAND

Förderprogramme und Richtlinien

Herausgeber:
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit,
Kommunikation und Internet (LP4)
11019 Berlin

Konzept und Gestaltung:
4D DESIGN-AGENTUR GmbH,
www.4d-net.de

Druck:
westermann druck GmbH,
Braunschweig

Stand: Mai 2004

Der Umwelt zuliebe gedruckt auf
Recyclingpapier

ERP Einleitung



Mehr als 50 Jahre ERP –
Einen Überblick von 1947
bis heute finden Sie ab
Seite 6.

Die Ursprünge des ERP-Sondervermögens liegen mehr als 50 Jahre zurück. Seit der historischen Rede des damaligen amerikanischen Außenministers und späteren Friedensnobelpreisträgers George C. Marshall vom 5. Juni 1947 an der Harvard Universität, mit der seinerzeit die Idee für eine umfassende Wiederaufbauhilfe für das zerstörte Europa – der so genannte Marshall-Plan – geboren wurde, haben sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Deutschland grundlegend geändert.

Das ERP-Sondervermögen, das aus der Marshall-Plan-Hilfe hervorgegangen ist und über dessen Arbeit und Entwicklung in dieser Broschüre berichtet wird, ist inzwischen weit mehr als nur ein „Erinnerungsposten“ an den historischen Wiederaufbau unserer Wirtschaft. Es ist neben einem Stück lebendiger Tradition eine unverzichtbare Institution für den Wirtschaftsstandort Deutschland geworden.

| | Existenzgründer | |
|--------------------------------------|-----------------|---|
| ERP-Kapital für Gründung | ■ | ■ |
| ERP-Kapital für Wachstum | ■ | ■ |
| Kapital für Arbeit und Investitionen | | ■ |
| Regionalförderprogramm ¹ | ■ | ■ |

Welches ERP-Programm für Sie in Frage kommt, sagt Ihnen auf einen Blick die Anwendermatrix auf den Seiten 10/11.

Seit mehr als 50 Jahren stehen die günstigen ERP-Mittel insbesondere der mittelständischen Wirtschaft für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Betrieben sowie zur Verbesserung der Umwelt und der Innovationsfähigkeit zur Verfügung. Die ERP-Mittel leisten seitdem auch einen wirksamen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen und der Freien Berufe und damit zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

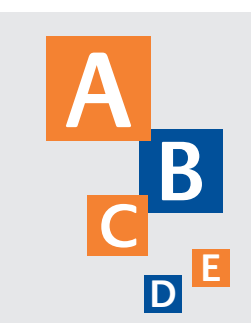
Die ERP-Förderprogramme sind unverändert ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftspolitik für unseren Mittelstand. Sie können Existenzgründungen erleichtern und die Anpassung der Produkte und Dienstleistungen an neue Märkte beschleunigen. Die Hilfen tragen außerdem dazu bei, Standortvorteile zu festigen und die Innovationskraft in der Wirtschaft zu fördern. Durch die am 22. August 2003 vollzogene Verschmelzung der Deutsche Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Bündelung unserer Förderaktivitäten in der KfW Mittelstandsbank ist das Förderangebot für Gründer und Unternehmer transparenter und effektiver geworden.



Nach der Übersicht kommen Sie ab Seite 12 zu dem ERP-Programm, das Sie besonders interessiert.

Ein besonderer Schwerpunkt der ERP-Förderung liegt nach der Vereinigung Deutschlands in den neuen Bundesländern. Seit Öffnung der Grenzen wurden zur Unterstützung des wirtschaftlichen Erneuerungsprozesses im Osten Deutschlands in beträchtlichem Umfang ERP-Mittel zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt der Förderung stand dabei die Gründung neuer selbstständiger Existenzen, die es in der DDR kaum noch gab, aber auch die Rationalisierung und Erneuerung der Betriebe sowie Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen.

Das Interesse an der Broschüre wächst von Jahr zu Jahr. Sie ist im Text erweitert und neu gegliedert worden. Um das Auffinden der Programme weiter zu erleichtern, wurden die einzelnen Maßnahmen farblich voneinander abgesetzt und eine farbliche Suchhilfe aufgenommen. Die Broschüre soll Sie insbesondere über die Fördermaßnahmen des ERP-Sondervermögens informieren. Sie ist bewusst für die Anwender gestaltet, um vor allem dem Existenzgründer oder dem Unternehmer einen schnellen Überblick über die Einzelheiten der ERP-Förderung zu vermitteln.



Ein ERP-Förder-ABC informiert Sie ab Seite 21.

Und die ERP-Gesetze und Richtlinien finden Sie im Anhang ab Seite 34.

Die Broschüre soll dem Leser auch einen Einblick in die Förder- und Finanzierungsthematik ermöglichen. Sie kann und will aber nicht die notwendige Beratung im Einzelfall durch die Hausbanken und die fachlich kompetenten Institutionen wie die Kammern oder die Berater (unter anderem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater) ersetzen.


BERLINER-NOT-PROGRAMM

**MIT
MARSHALL-PLAN-HILFE**





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Mehr als 50 Jahre ERP – Was bedeutet eigentlich ERP? | 6 |
| Die ERP-Programme im Überblick: Anwendermatrix | 10 |
| Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre) | 12 |
| Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre) | 13 |
| Unternehmerkapital: Kapital für Arbeit und Investitionen | 14 |
| ERP-Regionalförderprogramm | 16 |
| ERP-BTU-Programm | 17 |
| BTU-Frühphasenprogramm | 18 |
| ERP-Beteiligungsprogramm | 19 |
| ERP/EIF-Dachfonds | 20 |
| ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm | 21 |
| ERP-Innovationsprogramm | 22 |
| Das ERP-Förder-ABC | 25 |
| Anhang: Förderprogramme im Überblick | 32 |
| ERP-Kreditzusagen | 36 |
| ERP-Wirtschaftsplangesetz | 38 |
| ERP-Verwaltungsgesetz | 39 |
| Allgemeine Vergabebedingungen | 42 |
| Richtlinien für die ERP-Programme | 44 |
| Anschriftenverzeichnis | 56 |
| Ausgewählte Internetadressen | 58 |
| Bestellcoupon | 61 |
| Fragebogen | 62 |



Was bedeutet eigentlich ERP?

Hunger, Not und Verzweiflung, zerbombte Städte und unpassierbare Verkehrswege, zerstörte Industrieanlagen und verwaiste Handwerksbetriebe, stillliegende Bergwerke und erloschene Hochöfen kennzeichneten das Deutschland der Nachkriegsjahre. Überall herrschte wirtschaftliches Chaos – freilich nicht nur hierzulande, sondern in ganz Europa. Wie sollte der alte Kontinent wieder auf die Beine kommen, wie konnte er die politischen und wirtschaftlichen Probleme bewältigen?

Die Hilfe kam aus den USA. Zunächst in Form der CARE-Pakete, die die blanke Not vieler Millionen Menschen linderten. CARE war 1946 gegründet worden und wurde vor allem von privater Seite getragen. Die Hilfsorganisation schickte nicht nur Lebensmittel und Kleidung, sondern den Bürgern zugleich auch moralische Unterstützung. Aber es gab noch immer kein Konzept, wie Europa in die Lage versetzt werden könnte, wirtschaftlich wieder auf die eigenen Füße zu kommen. Durch den Rückgang der europäischen Produktion und den gestörten Außenhandel drohte eine Krise der gesamten Weltwirtschaft.

Marshall's Plan: Hilfe zur Selbsthilfe

In dieser Situation unterbreitete der amerikanische Außenminister George C. Marshall dem amerikanischen Volk und den Völkern Europas eine neue Idee. In einer Rede vor Studenten der Harvard-Universität am 5. Juni 1947 appellierte er an seine Landsleute und an die europäischen Staaten, ein gemeinsames Programm für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft zu entwerfen. Sieger und Besiegte sollten zusammenstehen, um das ökonomische Chaos zu beseitigen. Dabei verlangte er von den Europäern, sich auch auf die eigenen Kräfte zu besinnen – ein neuer und umwäl-

Mehr als 50 Jah

zender Gedanke. Marshalls Rede wurde berühmt und begründete ein Projekt, das als „Marshall-Plan“ in die Geschichtsbücher eingegangen ist. Dem Marshall-Plan zugrunde lag die Erkenntnis, dass es ohne die Wiederherstellung stabiler wirtschaftlicher Ver-

hältnisse keine politische Stabilität und damit keinen sicheren Frieden geben würde. Das Hilfsangebot der USA richtete sich an ganz Europa. Der „Eiserne Vorhang“ erwies sich aber auch hier als undurchdringlich.

Im Frühjahr 1948 unterzeichnete der amerikanische Präsident Harry S. Truman das Auslandshilfe-Gesetz, das die Grundlage für das europäische Wiederaufbauprogramm bildete. Marshalls Plan wurde Wirklichkeit.

Lebensmittel, Medikamente, Saatgut, Düngemittel, Treibstoffe, Spezialmaschinen, Rohstoffe und vieles andere mehr kamen nun nach Europa. Bis Mitte 1951 brachten die amerikanischen Steuerzahler 13 Milliarden Dollar auf. Praktisch finanzierten sie damit die Hälfte aller amerikanischen Ausfuhren nach Europa. Von den 13 Milliarden Dollar erhielten Westdeutschland und West-Berlin Waren und Dienstleistungen im Wert von rund 1,6 Milliarden Dollar. Im Gegensatz zu den anderen Ländern wurden den Deutschen die Mittel jedoch nicht geschenkt, sondern in Form von Krediten gewährt.

Die amerikanische Regierung bezahlte US-Exporteure, die Güter und Dienstleistungen nach Europa lieferten, in Dollar, während die westeuropäischen Importeure den Gegenwert der Einfuhren in ihren inländischen Währungen auf Konten der jeweiligen Zentralbank einzahlten. Auf diese Weise konnten in den Ländern Westeuropas Ersparnisse in Höhe der Marshall-Plan-Hilfe angesammelt und zur Eigenfinanzierung des Wiederaufbaus verwendet werden. Die Hilfe aus dem Marshall-Plan sicherte damit ein Zweifaches: Sie milderte die Devisenschwä-

George C. Marshall,
amerikanischer
Außenminister
1947/1949



Foto: Bundesbildstelle

„Unsere Politik richtet sich nicht gegen ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Doktrin, sondern gegen Hunger, Elend, Verzweiflung und Chaos. Das Ziel dieser Politik sollte die Wiederbelebung einer funktionierenden Weltwirtschaft sein, die politische und soziale Verhältnisse schafft, in denen freie Institutionen in Freiheit existieren können.“

Es handelt sich darum, das Vertrauen der europäischen Völker in die wirtschaftliche Zukunft ihrer eigenen Länder und damit in die Zukunft Europas wiederherzustellen.

Es wäre weder angebracht noch zweckmäßig, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von sich aus ein Programm entwerfen würde, um die wirtschaftliche Aufrichtung Europas durchzuführen. Das ist Sache der Europäer selbst. Die Initiative muss von Europa ausgehen ...“

(Auszüge aus der Rede George C. Marshalls am 5. Juni 1947 vor Studenten der Universität Harvard)

re ERP –

Ein Überblick

che und überbrückte den akuten Kapitalmangel der westeuropäischen Staaten.

Vom Marshall-Plan zum ERP-Sondervermögen: die neue Verantwortung

In Westdeutschland zahlten die Importeure für die mit den Hilfsgeldern beschafften Güter und Dienstleistungen D-Mark-Beträge auf Gegenwertkonten bei der Deutschen Bundesbank ein (bis 1957 bei der Bank Deutscher Länder). Eigentümer dieser Gegenwertkonten waren die USA, da die Gelder ja nicht geschenkt, sondern nur kreditiert wurden. Am 15. Dezember 1949 vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland und die USA ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit – es war der erste Staatsvertrag, den die junge Bundesrepublik als gleichberechtigter Vertragspartner abschloss. Das Abkommen legte fest, die Gegenwertmittel (damals rund 3 Milliarden €) als Sondervermögen zu verwalten. Aus diesem Sondervermögen sollten revolving Kredite zur Förderung der deutschen Wirtschaft

fließen. Revolving heißt, dass die Kredite nach der Rückzahlung immer wieder neu vergeben werden und der Wirtschaft damit immer wieder neue Mittel zufließen. Am 1. Februar 1950 trat die Vereinbarung in Kraft. Dieser Tag ist gewissermaßen der Geburtstag des Sondervermögens, das 1953 den Namen „ERP-Sondervermögen“ erhielt. **ERP ist die Abkürzung für European Recovery Program – Europäisches Wiederaufbauprogramm.**

Im Londoner Schuldenabkommen von 1953 wurde der Bundesrepublik Deutschland die Schuld aus der Marshall-Plan-Hilfe bis auf einen Betrag von 1 Milliarde Dollar erlassen. Diese Summe sollte einschließlich 2,5 % Zinsen in 60 Halbjahresraten getilgt werden. Die Rückzahlung aus dem Bundeshaushalt erfolgte aber bereits bis Ende 1966. Mit der Tilgung der letzten Rate ist das ERP-Sondervermögen in vollem Umfang in deutsches Eigentum und deutsche Verantwortung übergegangen. Das Sondervermögen ist von ursprünglich 3 Milliarden € bis Ende 2003 auf rund 12,4 Milliarden € angewachsen.

Die Sonderstellung des Sondervermögens

Das ERP-Sondervermögen diente seit 1949 dem Wiederaufbau und der Förderung und Weiterentwicklung der deutschen Wirtschaft. Das Prinzip der Marshall-Plan-Hilfe für Westdeutschland, Kapital nicht als verlorenen Zuschuss an die Wirtschaft zu geben, sondern als Kredit, war entscheidend für die erfolgreiche Tätigkeit des ERP-Sondervermögens. Die Tilgungen und Zinsen fließen immer wieder zurück und stehen damit für neue zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. So beträgt das Fördervolumen ein Vielfaches des Fondsvermögens.

Die Bezeichnung „Sondervermögen“ betont die Unabhängigkeit des Fonds. Das ERP-Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Bundes abgetrennt und haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten des Bundes.

Im ERP-Verwaltungsgesetz aus dem Jahr 1953 wurden die Aufgaben des Sondervermögens festgelegt. Der Bestand des Sondervermögens darf nicht angetastet werden, sondern muss in voller Höhe erhalten bleiben. 1961 wurden die Aufgaben durch das ERP-Entwicklungshilfegesetz erweitert. Nun konnten auch Kredite zur Förderung der Zusammenarbeit der deutschen Wirtschaft mit den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden.

Kredite über 111 Milliarden Euro

Die Bedeutung des Marshall-Plans für Westdeutschland wurde anfangs durch ein eigenes Ministerium unterstrichen – das Bundesministerium für



Unterzeichnung des Vertrages über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika am 15.12.1949 in der Bonner Staatskanzlei durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und US-Hochkommissar John McCloy (li)

Foto: Bundesbildstelle



Was bedeutet eigentlich ERP?

Angelegenheiten des Marshall-Plans. Es wurde eingerichtet, als die Bundesrepublik im September 1949 souverän geworden war, und wurde lange Zeit vom Vizekanzler Franz Blücher geleitet. Seit 1969 wird das ERP-Sondervermögen vom Bundesministerium für Wirtschaft, dem heutigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verwaltet.

Naturgemäß richtete sich die Förderfähigkeit zunächst auf den Wiederaufbau der wichtigsten Grundstoff- und Investitionsgüterindustrien. In einer Wirtschaft mit einem erst schwach entwickelten Kapitalmarkt waren die ERP-Kredite die Voraussetzung für die wirtschaftliche Expansion.

Schwerpunkte in den Folgejahren waren der Ausbau der Energieversorgung und des Verkehrswesens. Nach Abschluss der eigentlichen Wiederaufbauphase konzentrierte sich die Aktivität immer stärker auf die Unterstützung der exportintensiven Industrien und insbesondere auf die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Ging es anfangs vor allem darum, überhaupt eine Versorgung mit Krediten sicherzustellen, verlagerte sich die Aufgabe später auf die Bereitstellung zinsgünstiger Kredite. Mit ihnen wurden Investitionen in Problemreichen und benachteiligten Regionen ermöglicht. So wurden beispielsweise Existenzgründungen, der Umweltschutz und die Zonenrandgebiete gefördert.

Bis Ende 1990 lag ein besonderes Gewicht auf der Berlin-Förderung. Der spezifischen Situation West-Berlins mit seiner Insellage wurde durch erleichterte Vergabebedingungen für ERP-Mittel Rechnung getragen.

Aus dem ERP-Sondervermögen sind bis Ende 2003 Kredite in Höhe von insgesamt 111 Milliarden € für Investitionen bereitgestellt worden.

Herausforderung Deutsche Einheit

Mit der Deutschen Einheit begann auch für das ERP-Sondervermögen ein neuer Abschnitt. Bereits vor der Vereinigung im Oktober 1990 hatte die Bundesregierung im Januar 1990 vor dem Abschluss der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 begonnen, ERP-Kredite für Investitionen in der DDR zu gewähren. Es war das erste Hilfsangebot für den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen im Osten Deutschlands. Gefördert wurden Existenzgründer, Handwerksbetriebe oder auch touristische Einrichtungen.



Die Kredite wurden in D-Mark ausgezahlt, damit die Empfänger notwendige Güter in harter Währung kaufen konnten.

Die Parallelen zur damaligen Hilfe der USA sind unverkennbar. So hat der Marshall-Plan mit erheblicher Verspätung doch noch seine segensreiche Wirkung auch jenseits der Grenze entfalten können.

Entsprechend dem Bedarf wurden die ERP-Hilfen für die neuen Bundesländer noch erheblich ausgeweitet. Die Erneuerung des Kapitalstocks war ebenso dringlich wie der Aufbau selbstständiger Existenzen und mittelständischer Betriebe. Bis Ende 2003 wurden rund 317.000 Zusagen über ein Kreditvolumen von rund 38 Milliarden € erteilt. Dieses Volumen überstieg die eigenen vermögensmäßigen Möglichkeiten des ERP. Darum wurde das Sondervermögen ermächtigt, beträchtliche Mittel auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Differenz zwischen den höheren Zinsen, die das Sondervermögen für die aufgenommenen Mittel zahlen muss, und den niedrigeren ERP-Zinsen welche von den Existenzgründern und den Unternehmen als

Kreditnehmer entrichtet werden müssen, werden vom ERP-Sondervermögen ausgeglichen. Zunehmend gewinnen jedoch neue Ziele an Bedeutung, die für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland entscheidend sind.

Die jüngste Entwicklung

Anfang 1996 wurde für das gesamte Bundesgebiet ein neues Programm zur Förderung der Innovationen von kleinen und mittleren Unternehmen aufgelegt, um die Umsetzung von Innovationen in anwendungsreife Produkte zu beschleunigen. Dieses ERP-Innovationsprogramm ist später um eine Beteiligungsvariante erweitert worden.

Mit Beginn des Jahres 1997 übernahm die ERP-Wirtschaftsförderung das bewährte Programm Eigenkapitalhilfe, mit dem Existenzgründer eigenkapitalähnliche Mittel erhalten können. So konnte dieses wichtige Förderinstrument auf Dauer gesichert werden. Es wird ab März 2004 als Unternehmerkapital fortgeführt.

Die Förderinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank sind mit Wirkung vom 22. August 2003 zu einem Institut, der KfW Mittelstandsbank zusammengefasst worden. Dadurch wurde erreicht, dass mit der Konzentration des know how aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeiten und der Zusammenlegung der Förderprogramme im Rahmen der Offensive pro mittelstand die Förderwirkungen noch verstärkt werden konnten. Seit März 2004 wird das Programm Unternehmerkapital angeboten, das insbesondere den Unternehmen mit schwacher Eigenkapitalausstattung eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit bietet.

Auch künftig wird sich das ERP-Sondervermögen neuen Herausforderungen stellen. Wirtschaftsförderung muss verlässlich sein, darf aber nicht erstarren. Die Prioritäten müssen ständig überprüft und neu bestimmt werden.

Vermögensaufstellung des ERP-Sondervermögens

- 31. Dezember 2003 -

Aktiva

| | |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| A. Barreserve und Anlagen | 7.632 Mio. € |
| B. Darlehensforderungen | 22.753 Mio. € |
| C. Sonstige Forderungen | |
| 1. Zinsforderungen | 59 Mio. € |
| 2. Tilgungsforderungen | 161 Mio. € |
| 3. Regressforderungen | 2 Mio. € |
| 4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens | 606 Mio. € |
| D. Beteiligungen | |
| 1. Kreditanstalt für Wiederaufbau | 1.088 Mio. € |
| 2. Gesonderte Kapitalrücklage | 614 Mio. € |
| Gesamt | 32.915 Mio. € |

Passiva

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| A. Verbindlichkeiten | 19.261 Mio. € |
| B. Rückstellungen | 985 Mio. € |
| B. Vermögensbestand | 12.669 Mio. € |
| Gesamt | 32.915 Mio. € |



Anwendermatrix

ERP-Programme

Ist-Situation

Wirtschaftszweig

| | Existenzgründer | Bestehende Unternehmen | Handel | Handwerk, verarbeitendes Gewerbe | Kleingewerbe | Dienstleistungen | Freie Berufe ohne Heilberufe | Heilberufe | Tourismus |
|--------------------------------------|-----------------|------------------------|--------|----------------------------------|--------------|------------------|------------------------------|------------|-----------|
| ERP-Kapital für Gründung | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| ERP-Kapital für Wachstum | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Kapital für Arbeit und Investitionen | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Regionalförderprogramm ¹ | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | ■ |
| BTU-Programm | ■ | ■ | | ■ | ■ | ■ | | | |
| Beteiligungsprogramm | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | ■ |
| BTU-Frühphasenprogramm | ■ | ■ | | ■ | | ■ | | | |
| Umwelt- und Energiesparprogramm | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | ■ |
| Innovationsprogramm | ■ | ■ | | ■ | ■ | ■ | ■ | | |

■ Förderung möglich

■ Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

¹ Förderung nur in regionalen Fördergebieten

Verwendungszweck

| | Gründerwerb | Bauliche Invest. und Nebenkosten | Maschinen und Geräte | Büroausstattung | Ausstellungsware | Warenlager | Fahrzeuge (sofern betriebsnotwendig) | Forschungs- und Entwicklungskosten | Kauf von Patenten, Lizenzen etc. | Kosten für Produkteinführung | Markterschließungskosten | |
|--|-------------|----------------------------------|----------------------|-----------------|------------------|------------|--------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|--------------------------|----|
| | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | ■ | ■ | | 12 |
| | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | ■ | | | 13 |
| | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | ■ | | | 14 |
| | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | | ■ | | | | 15 |
| | | | ■ | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | 16 |
| | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | ■ | ■ | | | | 17 |
| | | | ■ | | | | ■ | | ■ | ■ | | 18 |
| | ■ | ■ | ■ | | | ■ | | | | | | 19 |
| | ■ | ■ | ■ | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | 20 |



Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre)

Wer kann gefördert werden?

Existenzgründer (= natürliche Personen), die über eine entsprechende fachliche und kaufmännische Qualifikation für die Geschäftstätigkeit und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügen. Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) ist nicht zulässig.

Was wird mitfinanziert?

Gefördert werden Gründungs- bzw. Festigungsvorhaben, die eine nachhaltige tragfähige selbstständige Existenz – gewerblich oder freiberuflich – als Haupterwerb erwarten lassen. Dazu zählen:

- **Gründung** einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz
- **„tätige Beteiligung“** mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss
- **Übernahme eines Unternehmens** (soweit das Darlehen zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens erforderlich ist)
- **Festigung** der selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Förderfähig sind

- betriebsnotwendige Investitionen
- Kaufpreis eines Unternehmens oder Unternehmensteiles
- Warenlager
- branchenübliche Markterschließungsaufwendungen.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Mindestens 15% der Investitionssumme (in den neuen Bundesländern mindestens 7,5%) sollte der Antragsteller für das Vorhaben aus eigenen Mitteln erbringen. Die Eigenmittel lassen sich mit dem Nachrangdarlehen auf maximal 40% des Kapitalbedarfs anheben, wobei der absolute Höchstbetrag bei 500.000 €

pro Antragsteller liegt. Bei Festigungsinvestitionen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) kann das ERP-Kapital für Gründung unter Anrechnung anderer öffentlicher Mittel gegebenenfalls auf bis zu 75% der förderfähigen Kosten, aber höchstens 40% des Eigenkapitals, aufgestockt werden. Das Nachrangdarlehen hat eigenkapitalähnlichen Charakter. Der Bund trägt hier das Risiko.

Wie sind derzeit die Konditionen?

In den ersten vier Jahren wird der Zinssatz um eine bestimmte Anzahl von Prozentpunkten verbilligt. Der Zinssatz beträgt zzt.:

1. Jahr 0%
2. Jahr 3%
3. Jahr 4%
4. Jahr 5%

Die vom 5. Bis zum 10. Jahr geltenden Zinssätze sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme unter www.kfw-mittelstandsbank.de zu entnehmen. Unter Berücksichtigung des gegebenenfalls veränderten Zinsniveaus wird der Zinssatz am Ende des 10. Jahres für die restliche Laufzeit neu festgelegt. Es werden 96% des Betrages ausgezahlt.

Welche Laufzeit hat der Kredit?

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt maximal 15 Jahre. Das Darlehen ist spätestens bis zur Vollenendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers zu tilgen.

Wie wird getilgt?

Nach maximal 7 tilgungsfreien Jahren in 16 gleich hohen halbjährlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung ist möglich. Erfolgt diese innerhalb der ersten 10 Jahre, so sind die vom ERP-Sondervermögen übernommenen Zinsen nachträglich zu entrichten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Es sind keine Sicherheiten erforderlich.

Wie wird der Antrag gestellt?

1. Schritt: Das Programm „ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre)“ wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt. Diese gewährt allerdings die Darlehen nicht unmittelbar an den Investor. Die Anträge müssen deshalb stets bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) eingereicht werden. Für das Nachrangdarlehen wird die Hausbank von der Haftung freigestellt.

2. Schritt: Erklärt die Hausbank ihre Bereitschaft zur Finanzierung des Vorhabens, leitet sie den Antrag an die KfW weiter. Gibt diese eine Zusage, schließt die Hausbank mit dem Antragsteller einen Darlehensvertrag ab. Bei Ehegatten muss der Ehepartner eine bedingte Verpflichtung übernehmen (Einzelheiten s. Richtlinie S. 44/45).

3. Schritt: Der Existenzgründer kann das ERP-Kapital für Gründer jetzt bei der Hausbank entsprechend dem Mittelbedarf abrufen.

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Übernahme eines bereits bestehenden Druckbetriebes, der im Anschluss grundlegend modernisiert werden soll

Investitionsplan:

| | |
|------------------|--------------------|
| Kaufpreis | 240.000 € |
| Bauinvestitionen | 300.000 € |
| Maschinen | 360.000 € |
| Warenlager | 100.000 € |
| | 1.000.000 € |

Finanzierungsplan:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Eigenmittel | 150.000 € (15 %) |
| ERP-Kapital für Gründung | 250.000 € (25 %) |
| Unternehmerkredit | 600.000 € (60 %) |
| | 1.000.000 € |

* Bei Vorhaben in den alten Ländern und Berlin kann dieser nur in dem Umfang berücksichtigt werden, soweit die Zahlung nicht in das Unternehmen fließt. Fließt der Kaufpreis in das Unternehmen selbst, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn er zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen verwendet wird.



Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre)

Wer kann gefördert werden?

Unternehmer bzw. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Definition der Europäischen Kommission erfüllen. Dazu zählen:

- Inhaber bzw. geschäftsführende Gesellschafter mit mindestens 10% Gesellschaftsanteil und der erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Qualifikation für das Investitionsvorhaben ihres Unternehmens. Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) ist nicht zulässig.
- Freiberuflich Tätige (einschließlich Heilberufe)
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Was wird mitfinanziert?

Mit dem „ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre)“ lassen sich Investitionen in Deutschland mitfinanzieren, die betriebsnotwendig sind und dem Finanzierungsanteil des Antragstellers entsprechen. Dazu zählen:

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sachanlageinvestitionen)
- Warenlager
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung im Rahmen der De-minimis-Verordnung der EU

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Der Kredithöchstbetrag für die ERP-Mittel liegt bei **500.000 €** pro Investitionsvorhaben eines Antragstellers. Maximal 40% der Bemessungsgrundlage sind aus dem „ERP-Kapital für Wachstum“ ohne Sicherheiten im Risiko der KfW als Nachrangdarlehen

unter der Voraussetzung finanzierbar, dass die Hausbank einen Finanzierungsanteil in wenigstens gleicher Höhe (Laufzeit mindestens 10 Jahre) leistet. Eine Kofinanzierung der Investitionen durch Mittel der Hausbank ist bei diesem Förderprodukt obligatorisch.

Wie sind derzeit die Konditionen?

Das Darlehen wird zum am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Der zu entrichtende Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen wird risikodifferenziert in Abhängigkeit der Bonitätsklasse des Endkreditnehmers festgelegt. Der Antragsteller wird dafür von seiner Hausbank nach seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zukunftsaussichten in eine von fünf festgelegten Bonitätskategorien eingestuft. Die jeweils aktuell geltenden Zinssätze sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme unter www.kfw-mittelstandsbank.de zu entnehmen.

Der Kredit wird zu 100 % ausgezahlt.

Welche Laufzeit hat der Kredit?

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt maximal 15 Jahre.

Wie wird getilgt?

Nach maximal sieben tilgungsfreien Jahren in 16 gleich hohen halbjährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Es sind keine Sicherheiten erforderlich.

Wie wird der Antrag gestellt?

1. Schritt: Das Programm „ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre)“ wird von der KfW durchgeführt. Diese gewährt allerdings die Nachrangdarlehen nicht unmittelbar an den Investor. Die Anträge müssen deshalb stets bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) eingereicht werden. Für das

Nachrangdarlehen wird die Hausbank von der Haftung freigestellt.

2. Schritt: Die Hausbank leitet den Antrag an die KfW weiter. Sobald diese ihre Finanzierungszusage erteilt, schließt die Hausbank mit dem Antragsteller einen Kreditvertrag ab. Mit dem Vorhaben sollte erst dann begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung geklärt ist.

3. Schritt: Nach der Vertragsunterzeichnung kann der Antragsteller das ERP-Kapital für Wachstum entsprechend dem Mittelbedarf abrufen.

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Einführung eines innovativen Lagerhaltungssystems

Investitionsplan:

| | |
|------------------|------------------|
| Ausrüstungen | 200.000 € |
| Bauinvestitionen | 250.000 € |
| EDV-System | 50.000 € |
| | 500.000 € |

Finanzierungsplan:

| | |
|--------------------------|------------------|
| ERP-Kapital für Wachstum | 200.000 € (40 %) |
| Finanzierungsanteil | |
| Hausbank | 200.000 € (40 %) |
| Unternehmerkredit | 100.000 € (20 %) |
| | 500.000 € |

*) Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5 %-Punkte höher liegen.

Unternehmerkapital: Kapital für Arbeit und Investitionen (über 5 Jahre)

Wer kann gefördert werden?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Freiberuflich Tätige (einschließlich Heilberufe)

Die Antragsteller müssen seit mindestens fünf Jahren am Markt aktiv sein (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und über eine ausreichende Bonität verfügen, d.h. positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sein.

Was wird mitfinanziert?

Gefördert werden alle Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und mit denen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Dazu zählen:

- Grundstücke und Gebäude
- Baumaßnahmen
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens bzw. der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Betriebsmittel anteilig in Höhe von 20% der geförderten Investitionskosten

Der zu erwartende Beschäftigungseffekt der Investitionen ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Mitfinanziert werden bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Pro Vorhaben eines Antragstellers können max. 2 Mio. € – also jeweils 1 Mio. € Fremdkapital- und Nachrangtranche – beantragt werden. Die Antragsteller erhalten ein integriertes Finanzierungspaket, welches zu jeweils 50% aus einem klassischen Darlehen (Hausbank-Obligo) und aus einem Nachrangdarlehen (KfW-Obligo und ohne Sicherheiten) besteht.

Wie sind derzeit die Konditionen?

Die Fremdkapitaltranche wird auf Basis des am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt, welcher sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert*. Die Nachrangtranche wird ebenfalls zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt, welcher sich allerdings sowohl an der Kapitalmarktlage als auch an der Bonität des Endkreditnehmers orientiert. Der Antragsteller wird dafür von seiner Hausbank nach seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zukunftsaussichten in eine von vier festgelegten Bonitätskategorien eingestuft. Die jeweils aktuell geltenden Zinssätze sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme unter www.kfw-mittelstandsbank.de zu entnehmen.

Welche Laufzeit hat der Kredit?

Beide Tranchen sind fest miteinander verkoppelt und haben eine identische Laufzeit von 10 Jahren.

Wie wird getilgt?

Bei der Fremdkapitaltranche muss spätestens nach zwei Jahren mit der Tilgung begonnen werden. Die Tilgung erfolgt dann jeweils in gleich hohen halbjährlichen Raten. Die Nachrangtranche bleibt sieben Jahre tilgungsfrei, danach ist in sechs gleich hohen halbjährlichen Raten zu tilgen.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Für die Nachrangtranche müssen vom Endkreditnehmer keine Sicherheiten gestellt werden und die Hausbank bleibt von der Haftung befreit.

Wie wird der Antrag gestellt?

1. Schritt: Das Programm „Kapital für Arbeit und Investitionen (über 5 Jahre)“ wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt. Diese gewährt jedoch Kredite nicht unmittelbar an den Investor. Die Anträge müssen deshalb stets bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) eingereicht werden.

2. Schritt: Die Hausbank leitet den Antrag an die KfW weiter. Sobald diese ihre Finanzierungszusage erteilt, schließt die Hausbank mit dem Antragsteller einen Kreditvertrag ab. Mit dem Vorhaben sollte erst dann begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung geklärt ist.

3. Schritt: Nach der Vertragsunterzeichnung kann der Antragsteller das Kapital für Arbeit und Investitionen entsprechend dem Mittelbedarf abrufen.

*) Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5%-Punkte höher liegen.

Weitere Förderung

Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen stehen darüber hinaus auch die folgenden KfW-Förderprogramme zur Verfügung, die ebenfalls über eine Hausbank zu beantragen sind:

Unternehmerkredit

Mit dem „Unternehmerkredit“ unterstützt die KfW-Mittelstandsbank Existenzgründer, mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler mit einem Jahresumsatz von maximal 500 Mio. Euro. Mitfinanziert werden z. B.:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens und der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers.

Der Kredithöchstbetrag liegt in der Regel bei fünf Mio. Euro. Der „Unternehmerkredit“ kann maximal 75 Prozent der förderfähigen Investitionskosten abdecken. Der Finanzierungsanteil richtet sich dabei nach der Umsatzgröße des Unternehmens. Bei einer Kreditsumme bis zu einer Mio. Euro können die förderfähigen Kosten sogar zu 100 Prozent mitfinanziert werden. Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu zehn Jahren bei höchstens zwei tilgungsfreien Anlaufjahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Hausbank eine teilweise Haftungsfreistellung beantragen.

Speziell für Klein Gründungen: Startgeld

Das Startgeld wendet sich an Existenzgründer mit einem eher kleinen Finanzierungsbedarf. Der Gesamtkapitalbedarf einschließlich der Betriebsmittel darf dabei 50.000 € nicht übersteigen. Bis zu dieser Höhe kann das Darlehen bei einer Bank oder Sparkasse (Hausbank) beantragt werden, auch wenn nur vergleichsweise geringe Eigenmittel und Kreditsicherheiten vorhanden sind. Die KfW gewährt der Hausbank eine 80%ige Haftungsfreistellung. Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Mikro-Darlehen

Das Mikro-Darlehen unterstützt über die Hausbank Existenzgründer mit einem maximalen Fremdkapitalbedarf von 25.000 Euro. Es richtet sich an Gründer der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie Unternehmer, die nicht mehr als drei Jahre selbstständig sind. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig. Eine Förderung ist hier auch dann möglich, wenn das geplante Unternehmen zunächst nur als Nebenerwerb geführt wird. Das Darlehen ist standardmäßig mit einer 80-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, bei einem halben tilgungsfreien Jahr.

Finanzierungsbeispiel:

Kapital für Arbeit und Investitionen

Vorhaben:

Das Unternehmen expandiert weiter. Zu diesem Zweck wird ein weiteres Unternehmen erworben und gleichzeitig werden umfangreiche Investitionen getätigt.

Investitionsplan:

| | |
|------------------|--------------------|
| Kaufpreis | 300.000 € |
| Bauinvestitionen | 300.000 € |
| Maschinen | 360.000 € |
| EDV | 40.000 € |
| | 1.000.000 € |

Finanzierungsplan:

Kapital für Arbeit und Investitionen

| | |
|------------------------|--------------------|
| a) Nachrangtranche | 350.000 € |
| b) Fremdkapitaltranche | 350.000 € |
| Unternehmerkredit | 200.000 € |
| Eigenmittel | 100.000 € |
| | 1.000.000 € |



Regionalförderprogramm

Das ERP-Regionalförderprogramm gilt für die Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, d.h. für die neuen Bundesländer, für Berlin und für die Fördergebiete in den alten Bundesländern.

Wer kann gefördert werden?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) in den neuen Ländern und Berlin **50 Mio. €** und in den alten Ländern **40 Mio. €** nicht übersteigt
- Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe)

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen von bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen, die langfristiger Kredite bedürfen. Hierzu zählen

- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Bau-Investitionen
- die Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen
- die Betriebs- und Geschäftsausstattung
- der Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter
- der Kaufpreis einer Firma

Nicht gefördert werden Umschuldungen, Nachfinanzierungen und die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Für Vorhaben in den westlichen Bundesländern kann gleichzeitig ein Investitionszuschuss aus der „Gemeinschaftsaufgabe“ nicht in Anspruch genommen werden.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Der Anteil der Finanzierung kann in den neuen Ländern und Berlin bis zu 75 % und in den alten Ländern bis zu 50 % betragen.

Es besteht eine Obergrenze von **500.000 €**, in den neuen Ländern und Berlin ist bei bedeutsamen Vorhaben eine Förderung bis zu **3 Mio. €** möglich.

Wie sind derzeit die Konditionen?

Der Zinssatz beläuft sich 10 Jahre lang auf 4,25 %* pro Jahr in den neuen Ländern und Berlin und 4,50 %* im übrigen Bundesgebiet.

Der Kredit wird zu 100 % ausgezahlt. Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

Welche Laufzeit hat der Kredit?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt bis zu 15 Jahre, in den neuen Ländern und Berlin bis zu 20 Jahre. Dabei sind im alten Bundesgebiet höchstens 2 Jahre, in den neuen Ländern und Berlin höchstens bis zu 5 Jahre tilgungsfrei.

Wie wird getilgt?

Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten. Erst danach beginnt die Tilgung mit gleich hohen halbjährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Hierzu zählen beispielsweise

- Grundschulden
 - Sicherungsübereignung von Maschinen
 - Bürgschaften (einschließlich Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)
- Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Investor und seiner Hausbank vereinbart.

Wie wird der Antrag gestellt?

1. Schritt: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Hausbanken, welche für die Kredite die Haftung übernehmen müssen. Die Hausbank hat die Möglichkeit, sich für den ERP-Kredit bei Vorhaben in den neuen Ländern und Ost-Berlin zu 50 % von der Haftung freistellen zu lassen.

Der Antrag ist bei einer Bank oder Sparkasse zu stellen. Ihre Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

2. Schritt: Mit dem Vorhaben sollte frühestens begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung geklärt ist. Die Hausbank leitet den Antrag weiter an die KfW. Sobald die KfW die Finanzierungs zusage erteilt, schließt die Hausbank mit dem Antragsteller einen Kreditvertrag ab.

3. Schritt: Nach der Vertragsunterzeichnung kann der Antragsteller das Geld gemäß dem Mittelbedarf anteilig abrufen.

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Erweiterung einer Papierfabrik in Wittenberg

Rechtsform/Inhaber:

GmbH, Familienmitglieder

Investitionsplan:

| | |
|--------------------|-----------|
| Grundstück | 250.000 € |
| Gebäude | 600.000 € |
| Maschinen | 850.000 € |
| Ausrüstung | 200.000 € |
| 1.900.000 € | |

Finanzierungsplan:

| | |
|----------------------|--------------------|
| ERP-Mittel | 1.000.000 € (53 %) |
| Investitionszuschuss | 420.000 € (22 %) |
| Hausbankkredit | 290.000 € (15 %) |
| Eigenmittel | 190.000 € (10 %) |
| 1.900.000 € | |

*) Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5 %-Punkte höher liegen.

Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)

Wer kann gefördert werden?

Junge, innovative Unternehmen, an denen sich Kapitalgeber beteiligen.

Was wird finanziert?

Gefördert werden Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz 7 Mio. € oder deren Bilanzsumme 5 Mio. € nicht erreicht. Für alle Unternehmen gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen und sich nicht zu mehr als 25% in Besitz eines Unternehmens befinden, das die o.g. Kriterien nicht erfüllt. Die Beteiligung soll dazu dienen, die Entwicklungs- und Aufbauphase von jungen, innovativen Unternehmen und FuE-Kosten bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen sowie Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung mitzufinanzieren.

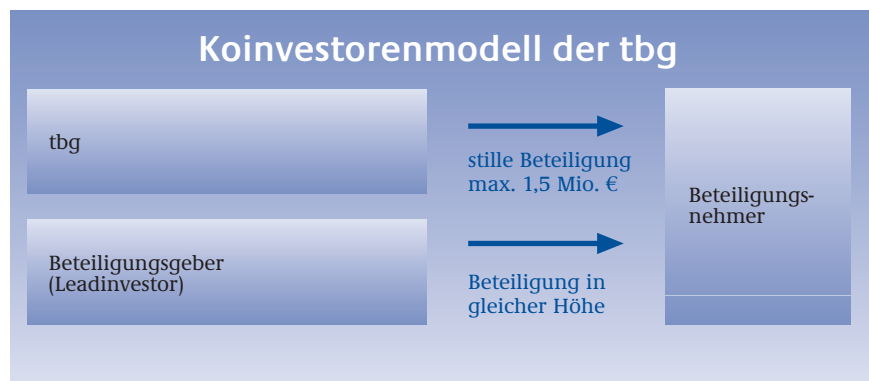
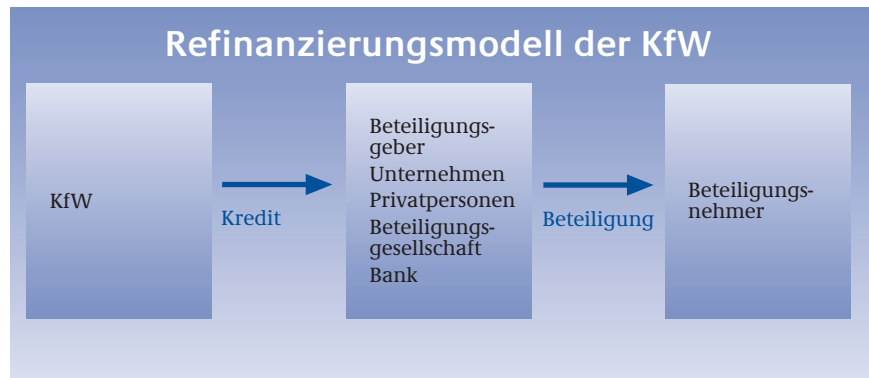
In welchem Umfang wird gefördert?

■ Refinanzierungsvariante:

Der Beteiligungsgeber erhält von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Kredite zur Refinanzierung der Beteiligung, die vom ERP-Sondervermögen anteilig abgesichert werden. Der Finanzierungsanteil liegt bei bis zu 50% der Beteiligung. Der Kredithöchstbetrag beträgt unternehmensbezogen 1,4 Mio. €. Die Förderung wird dem Beteiligungsnehmer (Technologieunternehmen) als Beteiligung gewährt. Die geförderte Beteiligungsdauer richtet sich nach der Laufzeit der Beteiligung, beträgt jedoch max. 10 Jahre.

■ Koinvestmentvariante:

Die tbg (Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH) geht stille Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, ohne sich an der Geschäftsführung zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass sich ein



weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor), der auch beratend im Unternehmen mitwirkt, in mindestens gleicher Höhe beteiligt. Die Beteiligung der tbg liegt bei max. 1,5 Mio. €. Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 10 Jahren und richtet sich nach der Laufzeit der Beteiligung des Leadinvestors.

Wie sind derzeit die Konditionen?

■ Refinanzierungsvariante:

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der jeweils geltende Programmzinssatz ist der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax.Nr. 0 69-74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

Der Beteiligungsnehmer hat an den Beteiligungsgeber ein Beteiligungsentgelt zu zahlen. Das Entgelt muss eine gewinnabhängige Komponente enthalten und in der Höhe angemessen

sein. Die KfW verlangt vom Beteiligungsgeber einen Anteil am Beteiligungsentgelt.

■ Koinvestmentvariante:

Die tbg beansprucht auf ihre Einlage eine erfolgsunabhängige Vergütung in Höhe von zzt. 8% p.a. sowie ein gewinnabhängiges Beteiligungsentgelt. Bei Auszahlung ihrer Beteiligung erhält die tbg eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von zzt. 2% des Betrages ihrer Beteiligung. Einzelheiten regelt der Beteiligungsvertrag zwischen tbg und Technologieunternehmen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Anträge auf Beteiligungen sind den kooperierenden Beteiligungsgebern an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Refinanzierungsmodell) bzw. an die tbg (Koinvestmentvariante) zu richten.

Das BTU-Programm wird im Laufe des Jahres durch den neuen BTU-Startfonds abgelöst. Er investiert zu wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie der Lead-Investor in junge Technologieunternehmen.



BTU-Frühphasenprogramm

Wer kann gefördert werden?

Technologieorientierte Start-ups bzw. High-Tech-Unternehmen in der Rechtsform der GmbH erhalten in ihrer frühen Entwicklungsphase (max. 6 Monate nach Handelsregistereintrag) eine Beteiligung der tbg in Form von Genussrechtskapital, die teilweise durch eine Haftungsübernahme des ERP-Sondervermögens abgesichert ist. Das BTU-Frühphasenprogramm ergänzt das Programm BTU-Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen.

Was wird finanziert?

Junge technologieorientierte Unternehmen erhalten von der Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft (tbg) für die Dauer ihrer Frühphase Unterstützung. Dabei muss es sich um eine Geschäftsidee handeln, die auf einer neuen Technologie basiert. Antragsberechtigte Unternehmen müssen auch die gleichen Kriterien erfüllen, die für das BTU-Programm aufgeführt sind. Finanziert werden Kosten und Investitionen für den Aufbau geeigneter Unternehmensstrukturen, die Erstellung eines Geschäftsplan sowie für erste Produkt- und Verfahrensentwicklung. Die Förderung schließt ein Coaching durch einen Betreuungsinvestor ein, der bei Ausarbeitung und Umsetzung des Businessplans unterstützt, in Fragen des Unternehmensaufbaus berät und bei der Investorensuche hilft.

In welchem Umfang wird finanziert?

Die tbg stellt Genussrechtskapital in Höhe von bis zu 150.000 € bereit. Für den Zeitraum von sechs Monaten wird ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen. Nach Ablauf des Vertrages sind Unternehmen und tbg nur noch durch den Genussschein verbunden, der mit einer Laufzeit von sieben Jahren ausgestattet ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Betreuungsinvestors an die tbg Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu richten.

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Errichtung einer innovativen Gesellschaft
Unterstützung für Aufwendungen bis zu 150.000 €, z.B.

- Erstellung eines prüffähigen Businessplans
- Aufbau der Firmenstruktur
- Know-how-Sicherung

Vorteile dieser Frühphasenfinanzierung:

- verbindet bereits von Anfang an Eigenmittel mit Management-Know-how
- die Unternehmer erhalten Zugang zu den tbg-Netzwerken, so dass eine Anschlussfinanzierung erleichtert wird

ERP Beteiligungsprogramm

Wer kann gefördert werden?

Mit Hilfe des ERP-Beteiligungsprogrammes soll die Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden. Dafür können Kapitalbeteiligungsgesellschaften Haftungskapital bereitstellen. Hierfür erhalten die Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus dem ERP-Beteiligungsprogramm Refinanzierungskredite.

Was wird mitfinanziert?

Die Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder die Konsolidierung der Finanzverhältnisse des Beteiligungsnehmers. Mitfinanziert werden vor allem:

- Kooperationen
- Innovationen
- Umstellungen bei Strukturwandel
- Errichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben

Beteiligungen können auch bei Erbauseinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern gefördert werden.

Nicht gefördert werden Umschuldungen und Nachfinanzierungen.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

In der Regel **500.000 €**. Jedoch soll die Beteiligung nicht höher sein als das bereits vorhandene Eigenkapital.

In den neuen Bundesländern und Ost-Berlin kann die Beteiligung bis zu **1 Mio. €** betragen.

Die ERP-Förderung der Beteiligung kann wiederholt werden, solange die genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen sind Beteiligungen aber bis zu **2,5 Mio. €** möglich.

Wie sind derzeit die Konditionen?

Beteiligungsentgelt: Nach freier Vereinbarung. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung darf p.a. im Durchschnitt 12 % der Beteiligungssumme nicht übersteigen. Zumindest ein Teil des Beteiligungsentgelts ist gewinnab-

hängig zu vereinbaren.

Dauer der Beteiligung: Bis zu 10 Jahre in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern und Berlin bis zu 15 Jahre (mittlere Laufzeit bei Ablösung der Beteiligung in Raten).

Beteiligungsform: Jede Beteiligungsform ist zulässig. Die Teilnahme am Verlust im Vergleichs- oder Konkursfall darf nicht ausgeschlossen werden.

Kündigungsrecht: Für die Beteiligungsnehmer jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten. Dabei ist die Vereinbarung eines Aufgelds zwischen den Beteiligten erlaubt.

Die sonstigen Konditionen werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

Welche anderen Bestimmungen sind zu beachten?

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll – außer in der Anlaufzeit von Neugründungen – keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, sofern der Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite nicht gefährdet sind. Entscheidungen, welche die Vertragsgrundlage des Beteiligungsverhältnisses wesentlich verändern, kann die Kapitalbeteiligungsgesellschaft von ihrer Zustimmung abhängig machen. Dies gilt beispielsweise bei der Aufnahme neuer Geschäftszweige, der Umstellung der Produktion und bei einer Betriebsaufgabe.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsnehmer mindestens jährlich über die wesentlichen Betriebsdaten berichtet. Davon unabhängig hat die Kapitalbeteiligungsgesellschaft das Recht, Jahresabschlussunterlagen einzusehen. Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten auf Wunsch kostenlos beraten.

Wo wird der Antrag gestellt?

Anträge können bei privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften gestellt werden. Auskünfte erteilt auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen und Angaben nötig:

- a) Rechtsform, eventuelle Konzernverhältnisse, Kapitalverhältnisse, Handelsregister-Auszug
- b) Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Umsätze, Auftragsbestand, Marktstellung des Unternehmens, Hauptabnehmer oder Hauptabnehmergruppe, Personalbestand
- c) Geschäftspolitische Zielsetzung für die nächsten Jahre, insbesondere geplante Investitionen
- d) Ausführliche Begründung der Beteiligung
- e) Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit den erforderlichen Erläuterungen
- f) Stellungnahme der Kapitalbeteiligungsgesellschaft zum Antrag
- g) Entwurf des Beteiligungsvertrages
- h) Angabe, ob eine Garantie bei einer Bürgschaftsbank beantragt wird

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Beteiligung einer Beteiligungsgesellschaft an der Erweiterung einer Schuhfabrik in Trier

Rechtsform des Beteiligungsnehmers:

GmbH

Investitionsplan:

| | |
|------------|------------------|
| Grundstück | 50.000 € |
| Gebäude | 100.000 € |
| Maschinen | 350.000 € |
| | 500.000 € |

Finanzierungsplan

für die Beteiligungsgesellschaft:

| | |
|-------------|------------------|
| ERP-Mittel | 375.000 € (75 %) |
| Eigenmittel | 125.000 € (25 %) |
| | 500.000 € |



ERP/EIF-Dachfonds

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Venture Capital Fonds, die mit Schwerpunkt in Deutschland investieren und sich an Frühphasen- und Wachstumsunternehmen beteiligen.

Was wird mitfinanziert?

Der gemeinsam vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) und ERP-Sondervermögen getragene Dachfonds beteiligt sich an in Deutschland tätigen Venture Capital Fonds. Die Investitionen adressieren speziell zwei Segmente des VC-Marktes:

- Frühphasen-Fonds mit einem Schwerpunkt auf Technologietransfer, d.h. Fonds, die über Zugang zu und Kooperationen mit wichtigen öffentlichen und privaten Forschungszentren und -einrichtungen verfügen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Erstinvestments.
- Fonds, die Anschlussfinanzierungen für Technologieunternehmen in Frühphasen sowie Wachstumsphasen (Expansion, Development Stage) anbieten. Hierbei stehen typischerweise Folgefinanzierungen im Fokus.

Der Dachfonds beteiligt sich mit mindestens 10 %, in der Regel 30 % an einem neu aufgelegten Fonds.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Dachfonds wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gemanagt. VC-Fonds können sich mit ihren Anfragen direkt an den EIF wenden. Die Anlageentscheidung fällt nach mehreren Entscheidungsstufen (First Screening, Strategiegelgespräche, Due Diligence, Vertragsverhandlungen und Legal Due Diligence). Die Portfoliounternehmen der Anlagefonds müssen zum Zeitpunkt der Erstinvestition durch den jeweiligen Anlagefonds die Merkmale kleiner und mittlerer Unternehmen nach der EU-Definition aufweisen. Die Anlagepolitik der Fonds soll insbesondere Technologieunternehmen in ihrer frühen Entwicklungsphase (early stage) oder Anschlussfinanzierungen für Technologieunternehmen in ihrer frühen oder Entwicklungsphase beinhalten. Ein maßgeblicher Investitionsschwerpunkt muss in Deutschland liegen.

ERP Umwelt- und Energiesparprogramm

Wer kann gefördert werden?

Private gewerbliche Unternehmen.

Was wird mitfinanziert?

Investitionen auf den Gebieten der

- **Abfallwirtschaft**
 - Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Abfallverwertung
 - Anlagen zur Abfallbeseitigung
- **Abwasserreinigung**
 - Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Abwasserreinigung und -behandlung
- **Luftreinhaltung**
 - Anlagen, die zur Vermeidung oder wesentlichen Verminderung des Schadstoffausstoßes führen
 - Anlagen zur Luftreinhaltung
 - Anlagen zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen
- **Energieeinsparung**
 - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung
 - Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energie

Investitionen, mit denen die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden kann, werden bevorzugt behandelt.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten können finanziert werden.

Die Obergrenzen für die Kredite liegen bei **500.000 €** in den alten Bundesländern sowie bei **1 Mio. €** in den neuen Bundesländern und in Berlin. Der Höchstbetrag darf überschritten werden, wenn das Vorhaben umweltspezifisch besonders förderungswürdig ist.

Wie sind derzeit die Konditionen?

In den neuen Bundesländern und Berlin beläuft sich der Zinssatz 10 Jahre lang auf 4,25 %* pro Jahr.

Im übrigen Bundesgebiet beträgt der Zinssatz 4,50 %* pro Jahr.

Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der für die Restlaufzeit bei Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen. Der Kredit wird zu 100 % ausgezahlt.

Welche Laufzeiten können die Kredite haben?

| Investitionen für Maschinen, Anlagen, Einrichtungen, etc. | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| | maximale Kreditlaufzeit | tilgungsfreie Anlaufjahre |
| alte Länder | bis zu 10 Jahre | bis zu 2 Jahre |
| neue Länder und Berlin | bis zu 15 Jahre | bis zu 5 Jahre |

| Investitionen für Bauinvestitionen (Gründerwerb, Erwerb von Gebäuden, Baukosten) | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| | maximale Kreditlaufzeit | tilgungsfreie Anlaufjahre |
| alte Länder | bis zu 15 Jahre | bis zu 2 Jahre |
| neue Länder und Berlin | bis zu 20 Jahre | bis zu 5 Jahre |

Wie wird getilgt?

Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten. Erst danach beginnt die Tilgung mit gleich hohen halbjährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Hierzu zählen beispielsweise

- Grundschulden
- Sicherungsübereignung von Maschinen
- Bürgschaft oder Bürgschaft einer Bürgschaftsbank (soweit erforderlich)

Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Unternehmen und seiner Hausbank vereinbart.

Auf Antrag kann die KfW Mittelstandsbank die Hausbank zur Hälfte von der Haftung freistellen. Dies gilt nur bei Vorhaben in den neuen Ländern und in Ost-Berlin.

Wie wird der Antrag gestellt?

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden.

Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben.

Finanzierungsbeispiel:

Vorhaben:

Ausbau der Kläranlage eines Galvanikbetriebes in Hamburg

Rechtsform/Inhaber:

Kommanditgesellschaft im Familienbesitz

Investitionsplan:

| | |
|--------------|------------------|
| Gebäude | 100.000 € |
| Maschinen | 150.000 € |
| Ausrüstungen | 450.000 € |
| | 700.000 € |

Finanzierungsplan:

| | |
|-------------|------------------|
| ERP-Mittel | 350.000 € (50 %) |
| KfW-Kredit | 175.000 € (25 %) |
| Eigenmittel | 175.000 € (25 %) |
| | 700.000 € |

* Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5 %-Punkte höher liegen.



Innovationsprogramm

Das Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Deutschland (**Programmteil I**) und ihrer Einführung auf dem Markt (**Programmteil II**).

In der Forschungs- und Entwicklungsphase (**FuE-Phase**) geht es um die marktnahe Erforschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Mittelständische Unternehmen und ihre Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen werden besonders gefördert.

Die Förderung ist nicht auf bestimmte Technologiefelder beschränkt. Die Schwerpunkte liegen jedoch in folgenden Bereichen:

- Informations- und Kommunikationstechnologie (Mikrotechniken)
- Materialtechnologie
- Biotechnologie/Gentechnologie

Die Einführung neuer Produktionstechniken sowie neuer Umwelt- und Energietechniken wird ebenfalls gefördert. Im Rahmen von FuE-Projekten können auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung unterstützt werden.

Wer kann gefördert werden?

Programmteil I: Förderung in der FuE-Phase

Gefördert werden können Unternehmen und Freiberufler, die ein bestimmtes Projekt durchführen oder dazu einen wesentlichen, eigenen Beitrag leisten. Der Jahresumsatz des antragstellenden Unternehmens (einschließlich verbundener Unternehmen) darf im Regelfall 125 Mio. € nicht überschreiten – es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben.

Programmteil II: Förderung in der Markteinführungsphase

Gefördert werden können Unternehmen und Freiberufler, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einführen oder sich an der Einführung maßgeblich beteiligen wollen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten, deren Jahresumsatz 37 Mio. € nicht überschreitet. Befindet sich das Unternehmen des Antragstellers zu mehr als 25 % im Besitz eines Unternehmens, dessen Jahresumsatz oder Beschäftigtenzahl oberhalb der genannten Grenzen liegt, ist keine Förderung möglich. Ausnahmen bilden lediglich öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften.

Programmteil III: Beteiligungsvariante

Mittelständische Unternehmen in der Betriebsgröße wie bei Programmteil I bzw. Programmteil II können zur Mitfinanzierung der Kosten in der FuE-Phase und/oder zur Mitfinanzierung der Investitionskosten in der Markteinführungsphase auch Beteiligungskapital erhalten, welches Beteiligungsggeber für ein Beteiligungsengagement an einem solchen Unternehmen für die genannten Zwecke erhalten können. Angehörige der Freien Berufe können in dieser Form ebenfalls als Beteiligungsnehmer berücksichtigt werden.

Was wird mitfinanziert?

Programmteil I: Kosten in der FuE-Phase

Hierzu zählen:

- Personalkosten, Gemeinkosten, Reisekosten, Materialkosten und Rechnerkosten des Projekts
- Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungsdienste
- Investitionskosten, die für das Vorhaben anfallen

Kosten, die zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Innovation aufgrund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung nötig sind, können ebenso mitfinanziert werden wie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der Entwicklungsarbeiten, die für die kommerzielle Nutzung erforderlich sind.



Programmteil II: Innovationskosten in der Markteinführungsphase

Hierzu zählen alle Maßnahmen, die bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden nötig sind (beispielsweise Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung, Marktforschung und Marktinformation). Jede Maßnahme wird nur einmal gefördert.

Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren können im Rahmen der Markteinführungsphase gefördert werden, wenn der Investitionsort **in den neuen Bundesländern oder in Berlin** liegt.

Die Markteinführungsphase endet spätestens drei Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung.

Programmteil III: Förderung in Form einer Beteiligung

Es gelten die gleichen Verwendungszwecke und Regeln wie in den Programmteilen I und II.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Programmteil I: FuE-Phase

Kapitalbeteiligungen oder Banken können über ein 10-jähriges endfälliges Darlehen in Höhe von max. **5 Mio. €** refinanziert werden. Der Finanzierungsanteil liegt bei 85% der Beteiligung in den neuen Bundesländern und bei 75% in den alten Bundesländern.

Programmteil II: Markteinführungsphase

alte Bundesländer:

Hier werden bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten finanziert. Der Kredit beläuft sich auf maximal **1 Mio. €**.

neue Bundesländer und Berlin:

Es werden bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten finanziert. Der Kredit beläuft sich auf maximal **2,5 Mio. €**.

Programmteil III: Beteiligungsförderung

Es gelten die Höchstbeträge entsprechend den Programmteilen I und II.

In den drei Programmteilen können mehrere Vorhaben pro Unternehmen gefördert werden. Dabei summieren sich die Obergrenzen für die Kredite allerdings nicht, vielmehr bleiben die genannten Obergrenzen bestehen.

Die Verwendung von Darlehen zur Nachfinanzierung oder Umschuldung ist ausgeschlossen.

Finanzierungsbeispiel 1:

Unternehmen:

Zulieferbetrieb für die Druckmaschinenindustrie in Dresden

Vorhaben:

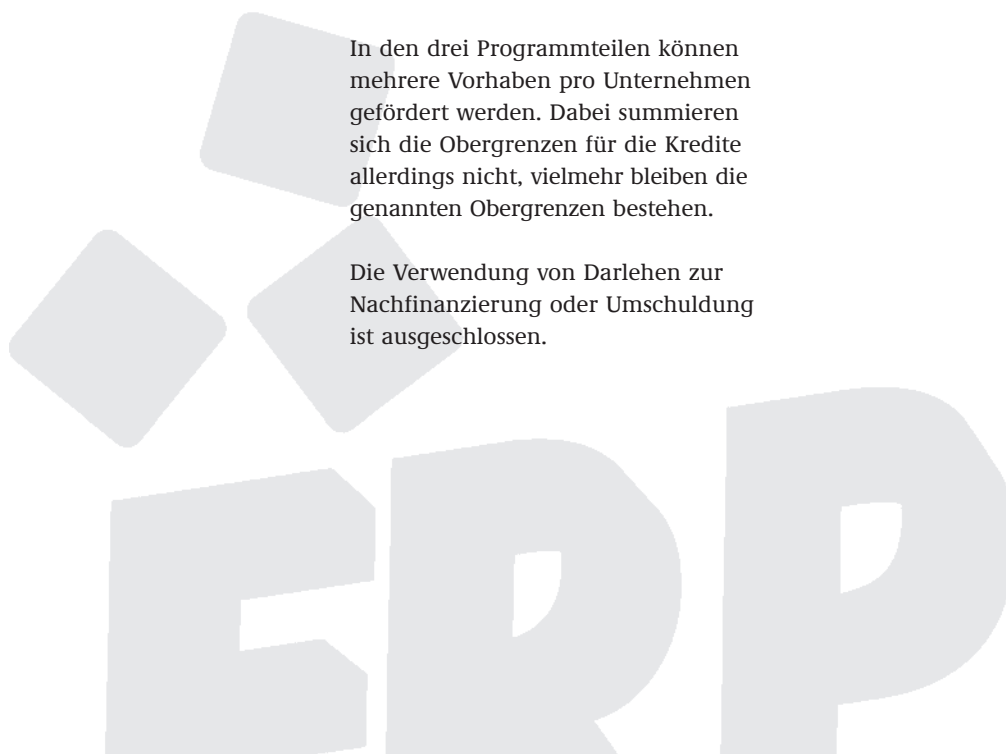
Weiterentwicklung der Steuerungstechnik bei Druckmaschinen, mit der die Druckgeschwindigkeit weiter erhöht werden kann.

Im Rahmen des Vorhabens entstehen dem Unternehmen **Forschungs- und Entwicklungskosten** von insgesamt 400.000 €, die sich zusammensetzen aus:

- Personal-, Gemein-, Material- und Rechnerkosten, die im Unternehmen anfallen und dem Vorhaben konkret zugerechnet werden können,
- Einzelkosten aus der Vergabe von FuE-Aufträgen an Fremdfirmen
- vorhabensbedingten Investitionskosten

Finanzierungsplan:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Eigenmittel | 120.000 € (30 %) |
| ERP-Innovationsprogramm | 280.000 € (70 %) |
| | 400.000 € |





Innovationsprogramm

Wie sind derzeit die Konditionen?

Programmteil I und Programmteil II

Für Vorhaben in den alten Bundesländern beträgt der Zinssatz über die gesamte Laufzeit 4,35 % pro Jahr.

Für Vorhaben in den neuen Bundesländern und Berlin gilt ein fester Zinssatz von 4,10 % pro Jahr über die gesamte Laufzeit.

Die Kredite werden zu 100 % ausbezahlt.

Programmteil III:

Das Beteiligungsentgelt wird in angemessener und marktüblicher Höhe zwischen Beteiligungsgeber und Beteiligungsnehmer vereinbart; es muss einen gewinnabhängigen Bestandteil enthalten.

Die Dauer der Beteiligung beträgt in der Regel 10 Jahre, eine Ablösung ist möglich. Es ist jede Beteiligungsform oder beteiligungsähnliche Finanzierungsform möglich. Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Zusage geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der jeweils geltende Programmzinssatz ist der Konditionenübersicht zu entnehmen, die unter Fax Nr. 069 / 7431 4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann. Die KfW verlangt zudem vom Beteiligungsgeber einen Anteil am Beteiligungsentgelt.

Welche Laufzeit können die Kredite haben?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie wird getilgt?

Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten. Erst danach beginnt die Tilgung mit gleich hohen halbjährlichen Raten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Der Kreditnehmer hat bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart. Dabei kann das besondere Risiko von Innovationen berücksichtigt werden.

Die Kreditinstitute können von der Haftung für den Kredit teilweise freigestellt werden. Für Vorhaben von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Mio. € kann das Risiko des Kreditinstitutes auf 40 %, bei Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 5 und 50 Mio. € zu 50 % und bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 50 und 125 Mio. € auf 60 % reduziert werden. Nach einem Schadensfall stehen die Sicherheiten zunächst zur Befriedigung der Forderungen der Bank zur Verfügung.

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt Kredite ausschließlich über Kreditinstitute. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen. Seine Wahl steht dem Antragsteller frei.

Finanzierungsbeispiel 2:

Unternehmen:

Betrieb des Anlagen- und Apparatebaus

Vorhaben:

Entwicklung und Produktion einer neuartigen Abfüllanlage für die Getränkeindustrie.

Das Unternehmen hat die Entwicklung der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Produktionsfähigkeit erreicht.

Die FuE-Kosten sind aus eigenen Mitteln finanziert worden.

Für die Markterschließung der Anlage kann eine Förderung aus dem Programmteil II – Förderung in der Markteinführungsphase – erfolgen.

Dem Unternehmen entstehen **Markterschließungskosten** in einer Größenordnung von 300.000 €, die sich wie folgt zusammensetzen:

| | |
|----------------------|------------------|
| Vertriebskonzept | 175.000 € |
| Unternehmensberatung | 75.000 € |
| Vertreterschulung | 50.000 € |
| | 300.000 € |

Finanzierungsplan:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Eigenmittel | 150.000 € (50 %) |
| ERP-Innovationsprogramm | 150.000 € (50 %) |
| | 300.000 € |

Bei Vorhaben in den neuen Bundesländern können die Kosten der Markteinführung bis zu 80 % aus dem ERP-Innovationsprogramm gefördert werden.

A

Abfallwirtschaft: Im Bereich der Abfallwirtschaft-Förderung werden besonders solche Anlagen berücksichtigt, bei denen Entstehen von Abfall im Produktionsprozess vermieden oder erheblich vermindert wird.

Abruffrist: Die Darlehensnehmer sollten bewilligte ERP-Darlehen innerhalb eines Jahres abrufen. Ist dies – etwa wegen baulicher Verzögerungen – nicht möglich, lässt sich die Frist auf Antrag verlängern.

Abwasserreinigung: In diesem Förderbereich zählen vor allem Anlagen, die die Abwassermengen während der Produktion deutlich reduzieren, die Wasser einsparen oder das Grundwasser schützen, als besonders förderungswürdig.

Antragstellung: Wer seine Vorhaben über ERP-Mittel finanzieren möchte, muss zuerst das Gespräch mit einem Kreditinstitut führen und dort die entsprechenden Anträge besprechen. Für finanzielle Verpflichtungen, die schon vorher eingegangen wurden (zum Beispiel Kauf-, Liefer- oder Bauaufträge), ist keine Förderung mehr möglich.

B

Bankübliche Besicherung: Hierzu zählen beispielsweise:

- Grundschulden
- Sicherungsübereignung von Maschinen
- Bürgschaften (einschließlich Bürgschaften von Bürgschaftsbanken oder Kreditgarantiegemeinschaften)

Form und Umfang der banküblichen Sicherheiten werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Kreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart.

Beratung: Der erste Schritt bei jeder Neugründung ist das Beratungsgespräch. Anlaufstellen sind Banken, Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern, aber auch Verbände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Unternehmensberater. Diese erstellen auch die fachlichen Stellungnahmen. Für Beratungen auf kommerzieller Basis durch Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder Unternehmensberater sind Zuschüsse erhältlich. (Programm des BMWA für Existenzgründungs- und Unternehmensberatungen)

Bürgschaftsbanken: Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft für den Mittelstand. Sie übernehmen anteilig Ausfallbürgschaften für kurz-, mittel- und langfristige Kredite. Anteilseigner der Bürgschaftsbanken sind Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Kammern der Freien Berufe, Wirtschaftsverbände und Innungen. Gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, denen beispielsweise für ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Investitionsvorhaben wegen fehlender Sicherheiten kein oder kein ausreichender Kredit gewährt werden würde, können über Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken ihre Finanzierungschancen erhöhen.

D

Dachfonds: Ein Dachfonds (auch fund of funds) ist ein Fonds, dessen Geschäft darin besteht, sich an anderen am Markt tätige Fonds zu beteiligen. Der Fonds beteiligt sich an Unternehmen, während der Dachfonds ausschließlich Fondsanteile erwirbt und veräußert.



Förder-ABC

E

Ehepartner: Wenn jeder Ehepartner die Fördervoraussetzungen auch einzeln erfüllt, ist jeder für sich getrennt antragsberechtigt.

Eigene Mittel: Bei Investitionen und Existenzgründungen sind eigene Mittel einzusetzen. Hierzu zählen neben Barvermögen auch Sacheinlagen in Form betriebsnotwendiger Güter und Finanzmittel. Wer ERP-Kapital für Gründung beantragt, sollte mindestens 15 Prozent eigene Mittel beisteuern.

Energieeinsparung: Im Umwelt- und Energiesparprogramm werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung mitfinanziert. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien können ebenfalls gefördert werden.

ERP-Mittel: Dies sind Mittel aus dem European Recovery Program (ERP), die ursprünglich im Zusammenhang mit der Marshall-Plan-Hilfe für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft bereitgestellt wurden. Aus ihnen entstand später das ERP-Sondervermögen des Bundes.

Existenzfestigung: Die Festigung einer selbstständigen Existenz ist förderbar.

- Im ERP-Kapital für Gründung gelten nach der Existenzgründung folgende Fristen: eine Frist von 2 Jahren in den alten und in den neuen Ländern.
- Im ERP-Kapital für Wachstum gilt eine Frist von 2-5 Jahren nach der Existenzgründung.

Existenzgründung: Eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, Übernahme oder tätigen Beteiligung gilt als Existenzgründung.

F

Fachliche Qualifikation: Die Existenzgründer müssen fachlich und kaufmännisch qualifiziert sein und praktische Berufserfahrung haben.

Fachliche Stellungnahme: Für die Gewährung von Gründungs-Darlehen ist die Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle erforderlich (zum Beispiel Kammer, Fachverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater) wichtig: Diese beurteilt die Erfolgsaussichten des Vorhabens und die Qualifikation des Antragstellers.

Finanzierungsplan: Hier wird das für die jeweilige Investition notwendige Kapital nach den verschiedenen Geldquellen aufgelistet (beispielsweise Eigenmittel, Fördermittel, Hausbankdarlehen). In der Summe muss sich im Finanzierungsplan der gleiche Betrag ergeben wie im Investitionsplan.

Folgeinvestition: Folgeinvestitionen sind alle Investitionen nach Gründung oder Übernahme eines Betriebes oder einer Praxis, die zum Ausbau und zur Festigung des Unternehmens dienen.

Franchise: Damit Franchise-Gründer die Fördermittel nutzen können, muss ein System folgende Kriterien erfüllen:

- Es ermöglicht dem Franchise-Nehmer sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Selbstständigkeit.
- Der Franchise-Nehmer darf zumindest einen Teil seiner Ware frei beziehen.
- Das System hat sich bereits über einige Jahre in der Praxis bewährt.

Eine angemessene Einstandsgebühr an den Franchise-Geber zählt zu den förderungsfähigen Kosten.

Freie Berufe: ERP-Mittel können auch erfolversprechenden selbstständigen Existenzen im Bereich der Freien Berufe gewährt werden. Hierzu zählen unter anderen rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, technische Freie Berufe, Heilberufe und Künstler. (Heilberufe können allerdings nur in Unternehmerkapital-Programmen gefördert werden.)

Förderfähige Kosten: Dies sind betriebsnotwendige Investitionen eines Vorhabens oder ein von ihm zu zahlender Kaufpreis für:

- Betriebsgrundstücke und -gebäude (einschließlich Baunebenkosten)
- die Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung etc.)
- ein bestehendes Unternehmen oder einen Anteil daran.

G

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“: Gemeinschaftsaufgaben sind staatliche Aufgaben, an deren Erfüllung der Bund durch Beteiligung an der Rahmenplanung und an der Finanzierung mitwirkt, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und wenn dies zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Art. 91a GG).

Gründungsort: Gefördert werden nur Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet. Für Investitionen in den neuen Ländern sind die Konditionen in der Regel günstiger.

H

Haftungsfreistellung: Bei zu geringen Sicherheiten kann die Hausbank in den neuen Ländern und Ost-Berlin für ERP-Darlehen eine 50-prozentige Haftungsfreistellung beantragen.

In der Regel übernimmt die Hausbank gegenüber dem Hauptleihinstitut die volle Haftung für die Rückzahlung des ERP-Kredites. Unter Haftung wird dabei die Verpflichtung verstanden, für eine Verbindlichkeit einzustehen, die aus einem vertraglichen Schuldverhältnis herrührt. Hingegen reduziert sich die Verpflichtung der Hausbank, gegenüber dem Hauptleihinstitut für eine bestehende Verbindlichkeit in voller Höhe einzustehen, im Falle der Haftungsfreistellung.

Haupterwerbsgrundlage: Gefördert wird ausschließlich eine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und für den Antragsteller eine wirtschaftlich tragfähige Grundlage (die so genannte Vollexistenz) bildet. Nebentätigkeiten werden mit ERP-Mitteln nicht gefördert.

Hauptleihinstitut: KfW-Mittelstandsbank

Hausbank: Sie ist die erste und entscheidende Station auf dem Weg. Nur wer eine Bank oder Sparkasse als Hausbank von seinem Vorhaben überzeugt, bekommt Geld. Sie reicht den Antrag weiter an die KfW-Mittelstandsbank, übergibt die Fördermittel an den Antragsteller und trägt in der Regel das Ausfallrisiko. Das Gespräch sollte deshalb sehr gut vorbereitet sein (siehe auch Konzept). Die Wahl seiner Hausbank ist dem Antragsteller frei überlassen – es muss sich also nicht um seine bisherige Hausbank handeln.

Hausbankverfahren: Die KfW-Mittelstandsbank gewährt Kredite grundsätzlich nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen). Diese übernehmen grundsätzlich die Haftung für die Fremdkapitaltranche. Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen. Seine Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Das gewählte Kreditinstitut zählt als Hausbank des Kreditnehmers.



Förder-ABC

Hausbankwechsel: Wechselt der Kreditnehmer seine Hausbankverbindung, so kann der ERP-Kredit von der alten auf die neue Hausbank übertragen werden. In diesem Fall übernimmt die neue Hausbank gegenüber der Mittelstandsbank die Haftung für die Rückzahlung des ERP-Kredites.

Höchstgrenzen: Mittel aus den Förderprogrammen der öffentlichen Hand (ERP, Bund und Land) unterliegen i.d.R. einer Förderobergrenze von bis zu 75 %, Ausnahme: Startgeld, Mikrodarlehen, Unternehmerkredit.

I

Investitionskosten: Diese sind im allgemeinen die Bemessungsgrundlage für Fördermittel. Als förderfähige Investitionen gelten alle betriebsgenutzten Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Anlagen. Die Programme für Existenzgründer schließen auch Investitionen für Waren- bzw. Materiallager und Markterschließungskosten ein.

Investitionsplan: Hier werden die Gesamtkosten des Vorhabens in die verschiedenen Einzelinvestitionen unterteilt (beispielsweise Baugrundstück, Maschinen, Waren). In der Summe ergibt sich im Investitionsplan der gleiche Betrag wie im Finanzierungsplan.

K

Kapitalbeteiligungsgesellschaften: Das sind Unternehmen, deren Geschäftszweck darin besteht, sich gegen eine Vergütung befristet an anderen Unternehmen zu beteiligen.

KMU-Definition: Nach der Definition der EU darf ein Betrieb, um als kleiner oder mittlerer Betrieb (KMU) zu gelten, folgende Größen nicht übersteigen:

- 40 Mio. € Umsatz oder 27 Mio. € Bilanzsumme
- 250 Beschäftigte

Weiterhin darf der Betrieb sich höchstens zu 25 % im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Definition nicht erfüllt.

Konzept: Ein fundiertes Unternehmenskonzept ist gerade für Existenzgründer wichtig. Es beschreibt die Erfolgsaussichten des Vorhabens: Fragen zur Wirtschaftlichkeit, zum Standort, zur Markt- und Konkurrenzsituation oder zum Management sollten darin mehr oder weniger ausführlich beantwortet werden. Das Konzept sollte schlüssig sein und die mittel- bis langfristigen Unternehmensperspektiven aufzeigen. Zum Konzept gehören:

- die Vorstellung des Unternehmens oder des Unternehmensgründers mit Ausbildung und Werdegang
- eine allgemeine Beschreibung des Projekts und seiner Entstehungsgeschichte
- die Darstellung des Produkts bzw. der Dienstleistung einschließlich der Rahmenbedingungen
- die Beschreibung der Produktion und der erforderlichen Investitionen und Einrichtungen
- eine Darlegung der Beziehungen zu Lieferanten von Vorprodukten und zu Kooperationspartnern
- eine Erläuterung der Organisation des Absatzes und der Marketingpläne
- eine Übersicht über Personalbedarf und Personalorganisation
- die Ermittlung der Selbstkosten und der zu erzielenden Preise
- die Aufführung des Bedarfs an kurz- und langfristigen Mitteln
- die Umsatz- und Ertragsplanung

Für bestehende Unternehmen gelten in der Regel ähnliche Anforderungen.



L

Laufzeit: Die Laufzeit eines ERP-Kredites hängt vom Vorhaben ab. Sie kann bis zu 10 bzw. 20 Jahre betragen. Dabei werden dem antragstellenden Unternehmen bis zu 5 bzw. 7 tilgungsfreie Jahre eingeräumt. In dieser Zeit wird das Darlehen zwar verzinst, aber noch nicht getilgt.

Luftreinhaltung: Gefördert werden Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Vermeidung oder wesentlichen Verminderung von Luftschadstoffen im Produktionsprozess führen, sowie Anlagen zur Reduzierung von Geruch, Erschütterungen und Lärm (etwa Lärmschutzwälle).

M

Markterschließungskosten: Darunter fallen Eröffnungswerbung, Marktuntersuchungen, Schulungskosten für Außendienstler, Leistungsgebühren und der Besuch von Fachmessen.

Marktnahe Forschung und Entwicklung neuer

Produkte: Innovative Vorhaben werden meist in mehreren Abschnitten durchgeführt. In der Forschungs- und Entwicklungsphase (FuE-Phase) entwickelt das Unternehmen Demonstrationsverfahren und Pilotprodukte, um mit ihrer Hilfe Informationen über Praxiseigenschaften, Qualitätsprobleme und Anwenderbedürfnisse zu gewinnen. Die FuE-Phase endet mit der Aufnahme der kommerziellen Produktion und dem Bau des ersten Prototyps. Auf die FuE-Phase folgt die Markteinführungsphase, in der das neue Produkt oder Verfahren vermarktet wird.

Mezzanine: Mezzanine-Finanzierung ist eine Zwischenform vom Eigen- und Fremdkapital. Dazu gehören u.a. nachrangige Darlehen, stille, typische und atypische Beteiligungen, Verkäuferdarlehen. Im Insolvenzfall werden sie erst nachrangig (nach den anderen Krediten) bedient und stärken somit die Eigenkapitalbasis eines Unternehmens.

KfW-Mittelstandsbank: ERP-Kredite werden nicht direkt von dem mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens beauftragten Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an die Hausbanken vergeben, sondern über die Mittelstandsbank des Bundes. Die Mittelstandsbank ist aus der Fusion der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Frankfurt a.M.) und der Deutschen Ausgleichsbank (Bonn) gebildet.

N

Nachfinanzierung: Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Umschuldungen oder Nachfinanzierungen bereits durchgeführter Investitionen.

Q

Qualifikation: Die Antragsteller müssen fachlich und kaufmännisch qualifiziert sein und praktische Berufserfahrung haben.

R

Rechtsform (Existenzgründung): In der Wahl der Rechtsform ist der Existenzgründer weitgehend frei. Nicht antragsberechtigt sind u.a. Kommanditisten, Mitglieder einer Genossenschaft, stille Gesellschafter und GmbH-Gesellschafter ohne Befugnis zur Geschäftsführung.

S

Sicherheiten: Für ERP-Kapital für Gründung und für Wachstum sind keine Sicherheiten erforderlich. Bei allen anderen ERP-Darlehen trägt dagegen die Hausbank das Ausfallrisiko. Dafür verlangt sie bankübliche Sicherheiten. Sind diese nicht ausreichend vorhanden, kann die Hausbank je nach Programm bzw. Investitionsort eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder in den neuen Bundesländern je nach Programm und Investitionsart eine bis zu 50-prozentige Haftungsfreistellung beantragen.

Staatsangehörigkeit: Für ein ERP-Darlehen ist eine fremde Staatsangehörigkeit kein Hindernis. ERP-Darlehen können Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union beantragen. Existenzgründer aus anderen Staaten sind dagegen nur antragsberechtigt, wenn sie in Deutschland einen festen Wohnsitz und eine Aufenthaltsberechtigung oder uneingeschränkte Aufenthalts-erlaubnis haben oder diese zu erwarten ist.



Förder-ABC

T

Tätige Beteiligung: Durch die tätige Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen muss der Antragsteller eine selbstständige unternehmerische Vollexistenz gründen. Der unternehmerische Einfluss des Antragstellers muss hinreichend groß sein.

U

Umsatz- und Ertragsvorschau: Diese stellt die zu erwartenden Umsätze und Kosten des Unternehmens nach dem Ende der Maßnahme gegenüber. Aus den sich ergebenden Erträgen muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens erkennbar sein. Die Vorschau sollte einen Zeitraum von etwa 3 Jahren umfassen.

Umweltfreundliche Produktionsanlagen: Mit solchen Anlagen oder Maschinen werden bei der Herstellung des Produktes vergleichsweise wenig Schadstoffe produziert oder wenig Energie verbraucht.

Unternehmensnachfolge: Bei unternehmerischen Generationswechsel gelten für die Nachfolger die selben günstigen Förderbedingungen wie bei Neugründungen von Unternehmen. Die staatlichen Förderprogramme für Existenzgründer finden zur Finanzierung der Unternehmensübernahmen in gleichem Maße Anwendung. Das gilt auch bei Unternehmensübertragungen innerhalb der Familie. Im einzelnen handelt es sich gegenwärtig um folgende Darlehensprogramme:

- ERP-Kapital für Gründung
- ERP-Kapital für Wachstum
- StartGeld
- Mikrodarlehen
- KfW-Unternehmerkredit

V

Verwendungsnachweis: ERP-Kredite dürfen nur für das Vorhaben eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Ein abweichender Verwendungszweck ist unzulässig. Aus diesem Grund hat der Kreditnehmer der Hausbank den Einsatz der Mittel und die Erfüllung möglicher Auflagen nachzuweisen.

W

Warenlager: Neben Anlageinvestitionen können in den Programmen für Existenzgründer auch das Material- und Warenlager finanziert werden. Die Beschaffung und Aufstockung des Warenlagers zählt grundsätzlich zu den förderfähigen Maßnahmen. Bei einer Existenzgründung wird die Waren-Erstausrüstung gefördert, die für die Aufnahme der Produktion oder des Handels erforderlich ist. Bei Vorhaben im Rahmen der ERP-Produktfamilie Unternehmerkapital bestehen allerdings Einschränkungen.



| | |
|----------------------------------------------------|----|
| Anhang: | |
| Förderprogramme im Überblick | 32 |
| ERP-Kreditzusagen | 36 |
| ERP-Wirtschaftsplangesetz | 38 |
| ERP-Verwaltungsgesetz | 39 |
| Allgemeine Vergabebedingungen | 42 |
| Richtlinien für die ERP-Programme | 44 |
| Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung | 44 |
| Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum | 46 |
| ERP-Regionalförderprogramm | 47 |
| ERP-Innovationsprogramm | 48 |
| ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm | 51 |
| ERP-Beteiligungsprogramm | 52 |
| ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken | 53 |
| ERP-Exportfinanzierungsprogramm | 54 |
| Grundsätze ERP BTU-Programm | 55 |
| | |
| Anschriftenverzeichnis | 56 |
| Ausgewählte Internetadressen | 58 |
| Bestellcoupon | 61 |
| Fragebogen | 62 |



Förderprogramme im Überblick

| ERP-Programm | Antragsberechtigte | Verwendungszweck der Finanzierungshilfe |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ERP-Kapital für Gründung | Existenzgründer in der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe (einschl. Heilberufe), junge Unternehmen bis 2 Jahre nach Gründung | Darlehen mit Eigenkapitalcharakter: Gründung, Erwerb u. Festigung von Betrieben, Übernahme tätiger Beteiligungen, Beschaffung des ersten Warenlagers und dessen Aufstockung, Markterschließungskosten |
| ERP-Kapital für Wachstum | Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe (einschl. Heilberufe), 2 bis 5 Jahre nach Gründung | Betriebsnotwendige Investitionen, z.B. Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Baunebenkosten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Warenlager, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung |
| Regionalförderprogramm Gebiete Neue BL und Berlin* | Mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) | <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung oder Erwerb, - Erweiterung, - Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Betrieben |
| Regionalförderprogramm GA- Gebiete Alte BL* | KMU's im Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe (GA), die keine GA - Mittel erhalten | <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung, - Erweiterung, - grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben |
| Umwelt- und Energiesparprogramm | Gewerbliche Unternehmen | Investitionen auf dem Gebiet der <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserreinigung - Abfallverwertung und -beseitigung - Luftreinhaltung (einschl. Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, etc) - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung |

AL = Alte Bundesländer/NL = Neue Bundesländer einschließlich Berlin insgesamt

| Konditionen | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|
| Zinssatz* nominal | Höchstbetrag in 1.000 € | Auszahlung in % | Laufzeit max. in Jahren | davon max. tilgungsfrei |
| 1. Jahr: 0 % 2. Jahr: 3 % 3. Jahr: 4 % 4. Jahr: 5 % ab 5. bis 10. Jahr: | | | | |
| AL: 6,00 % | 500 | 96 | 15 | (7) |
| NL: 5,75 % | 500 | 96 | 15 | (7) |
| AL: 4,50 % ^{3, 4} | 500 | 100 | 15 | (7) |
| NL: 4,25 % ^{3, 4} | 500 | 100 | 15 | (7) |
| NL: 4,25 % ³ | i.d.R. 500 ¹ | 100 | 15/20 ² | (5) |
| AL: 4,50 % ³ | 500 ¹ | 100 | 10/15 ² | (2) |
| AL: 4,50 % ³ | i.d.R. 500 | 100 | 10/15 ² | (2) |
| NL: 4,25 % ³ | i.d.R. 1.000 ¹ | 100 | 15/20 ² | (5) |

1 Kredithöchstbetrag kann bei besonderer Förderwürdigkeit überschritten werden

2 Anlagen/Bauvorhaben

3 Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5 %-Punkte höher liegen

4 Der endgültige Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Antragstellers

* Zinsfestschreibung für die ersten 10 Jahre



Förderprogramme im Überblick

| ERP-Programm | Antragsberechtigte | Verwendungszweck der Finanzierungshilfe |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Innovationsprogramm | Programmteil 1: (FuE - Phase) Private gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe | Entwicklung innovativer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen |
| | Programmteil 2: (Markteinführung) Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe | Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen |
| | Programmteil 3: (Beteiligungen) Beteiligungsgeber, die sich an der Finanzierung von Innovationsvorhaben beteiligen | Mitfinanzierung in der FuE-Phase bzw. der Markteinführungsphase (entsprechend Programmteil 1 oder 2) |
| Beteiligungsprogramm | Mittelständische Unternehmen, Private Kapitalbeteiligungsgesellschaften | <ul style="list-style-type: none"> - Kooperation, - Innovation, - Umstellung bei Strukturwandel, - Errichtung, - Erweiterung, - grundlegende Rationalisierung, - Umstellung |
| Beteiligungskapital für kleine Technologie-Unternehmen BTU-Programm | Kapitalbeteiligungsgesellschaften, sonstige Beteiligungsgeber | <ul style="list-style-type: none"> - Forschung und Entwicklung - Markteinführung |
| BTU-Frühphasenprogramm | Technologieorientierte Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, die max. 6 Monate im Handelsregister eingetragen sind. | <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau geeigneter Unternehmensstrukturen - Erstellung eines prüffähigen Geschäftsplans - Erste Produkt- und Verfahrensentwicklung |
| Darlehen an Bürgschaftsbanken | Mittelständische Bürgschaftsbanken | Bürgschafts-/ Kapitalbedarf bei Betrieben des Handwerks, Handels, Gewerbes, Verkehrs, Hotel- und Gaststättengewerbe, Freie Berufe |
| Exportfinanzierungsprogramm | Deutsche Exporteure oder ausländische Importeure | Finanzierung von Ausfuhrgeschäften |

| Konditionen | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Zinssatz* nominal | Höchstbetrag in 1.000 € | Auszahlung in % | Laufzeit max. in Jahren | davon max. tilgungsfrei |
| AL: 4,35 %** | i.d.R. 5.000 ¹ | 100 | 10 | (2) |
| NL: 4,10 %** | i.d.R. 5.000 ¹ | 100 | 10 | (2) |
| AL: 4,35 %** | i.d.R. 1.000 ¹ | 100 | 10 | (2) |
| NL: 4,10 %** | i.d.R. 2.500 ¹ | 100 | 10 | (2) |
| von Fall zu Fall festgesetzt | Refinanzierung bis 75% AL bis 85% NL | 100 | 10 | |
| AL: bis zu 75 % der Beteiligung NL: bis zu 85 % der Beteiligung | 5.000 | | | |
| von Fall zu Fall festgesetzt | i.d.R. 500 ¹ i.d.R. 1.000 ¹ | | 10 15 | |
| von Fall zu Fall festgesetzt | 1.500 1.500 | | 10 15 | |
| – | 150 | 100 | Beteiligungsvertrag: 6 Monate Anschließendes Genussschein: 7 Jahre | – |
| 1,00 % 0,50 % | nicht festgesetzt | 100 100 | 10 15 | (2) (5) |
| von Fall zu Fall festgesetzt | je nach Auftragswerten, maximal 85 Mio. € | 100 100 | gemäß Hermes | gemäß Hermes |

¹ Kredithöchstbetrag kann bei besonderer Förderwürdigkeit überschritten werden

² Anlagen/Bauvorhaben ** einschl. teilw. Haftungsfreistellung

³ Der Zinssatz kann risikobedingt um bis zu 0,5 %-Punkte höher liegen

⁴ Der endgültige Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Antragstellers

* Zinsfestschreibung für die ersten 10 Jahre Stand: 23.03.2004

2003 zugesagte ERP-Kredite

- Zusagen in Mio. € nach Bundesländern -

| Land | Kleine u. mittlere Unternehmen | Umwelt-schutz | Export-finanzierung | insgesamt Mio. € | in % |
|----------------------------------|--------------------------------|---------------|---------------------|------------------|-------------|
| Westliches Bundesgebiet | | | | | |
| Baden-Württemberg | 201 | 18 | 8 | 227 | 7,1 |
| Bayern | 122 | 44 | 0 | 166 | 5,2 |
| Berlin (West) | 17 | 0 | 0 | 17 | 0,5 |
| Bremen | 4 | 10 | 0 | 14 | 0,4 |
| Hamburg | 20 | 8 | 0 | 28 | 0,9 |
| Hessen | 62 | 43 | 0 | 105 | 3,3 |
| Niedersachsen | 88 | 460 | 1 | 549 | 17,1 |
| Nordrhein-Westfalen | 136 | 346 | 19 | 501 | 15,6 |
| Rheinland-Pfalz | 37 | 110 | 0 | 147 | 4,6 |
| Saarland | 5 | 8 | 0 | 13 | 0,4 |
| Schleswig-Holstein | 46 | 187 | 0 | 234 | 7,3 |
| Summe westl. Bundesgebiet | 738 | 1.234 | 28 | 2.001 | 62,4 |
| Östliches Bundesgebiet | | | | | |
| Berlin (Ost) | 7 | 0 | 0 | 7 | 0,2 |
| Brandenburg | 50 | 358 | 0 | 408 | 12,7 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 46 | 87 | 0 | 133 | 4,2 |
| Sachsen | 97 | 54 | 0 | 151 | 4,7 |
| Sachsen-Anhalt | 66 | 320 | 0 | 386 | 12,1 |
| Thüringen | 50 | 68 | 0 | 118 | 3,7 |
| Summe östl. Bundesgebiet | 316 | 887 | 0 | 1.203 | 37,6 |
| Summe ges. Bundesgebiet | 1.054 | 2.121 | 28 | 3.204 | 100 |

ERP-Kreditzusagen 2003

| Programme | Anzahl | Mio. € |
|----------------------------------------|--------------|----------------|
| Westliches Bundesgebiet | | |
| Kleine und mittlere Unternehmen | | |
| Eigenkapitalhilfeprogramm | 2.264 | 171,0 |
| Existenzgründungsprogramm | 1.976 | 179,9 |
| Regionalförderprogramm | 554 | 70,9 |
| Kapitalbeteiligungen | 292 | 66,9 |
| Bürgschaftsbanken | 19 | 43,4 |
| Innovationsprogramm | 108 | 205,7 |
| Zwischensumme | 5.213 | 737,8 |
| Umweltschutzmaßnahmen | | |
| Rationelle Energieverwendung | 581 | 1.208,2 |
| Abwasserreinigung | 14 | 2,7 |
| Luftreinhaltung | 20 | 17,6 |
| Abfallwirtschaft | 18 | 5,4 |
| Zwischensumme | 633 | 1.233,9 |
| Exportfinanzierung | 8 | 27,8 |
| Summe westliches Bundesgebiet | 5.854 | 1.999,5 |
| Östliches Bundesgebiet | | |
| Kleine und mittlere Unternehmen | | |
| Eigenkapitalhilfeprogramm | 637 | 72,5 |
| Existenzgründungsprogramm | 441 | 54,2 |
| Regionalförderprogramm | 650 | 127,3 |
| Kapitalbeteiligungen | 105 | 39,9 |
| Bürgschaftsbanken | 5 | 9,7 |
| Innovationsprogramm | 6 | 13,0 |
| Zwischensumme | 1.844 | 316,6 |
| Umweltschutzmaßnahmen | | |
| Rationelle Energieverwendung | 244 | 822,8 |
| Abwasserreinigung | 0 | 0,0 |
| Luftreinhaltung | 0 | 0,0 |
| Abfallwirtschaft | 4 | 64,5 |
| Zwischensumme | 248 | 887,3 |
| Exportfinanzierung | 0 | 0,0 |
| Summe östliches Bundesgebiet | 2.092 | 1.203,9 |
| Summe gesamtes Bundesgebiet | 7.946 | 3.203,4 |

Stand: 02.04.2004

1. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004

(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004) vom 25. November 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 88 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf 5.254.800.000 € festgestellt.

§ 2 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2004 Kredite in Höhe von 1.387.600.000 € aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2004 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 1.100.000.000 € abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 2002 und 2003 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4 Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5.000.000 € nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 799.000.000 € zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

2. Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

(ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953
Bundesgesetzblatt I, S. 1312)

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6 Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7 Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung von Förderinstituten vergeben werden.

§ 8 Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2005 weiter.

§ 9 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Zuletzt geändert am 11. Dezember 2001
(BGBl. I, S. 3519).

§ 1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verwaltet die in Artikel III des Gesetzes betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt, S. 9 vom 31. Januar 1950) bezeichneten Vermögenswerte der Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen des Bundes unter dem Namen „ERP-Sondervermögen“.

§ 2 Das Sondervermögen dient ausschließlich dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt 1950, S. 10).

§ 3 Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens bestimmt sich nach dem Sitz der obersten Verwaltungsstelle.

§ 4 (1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5 (1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.



ERP Gesetze

2. Gesetz über die Verwaltung
des ERP-Sondervermögens
(ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953
Bundesgesetzblatt I, S. 1312)

(2) Die Mittel des Sondervermögens werden in der Regel als verzinliche Darlehen vergeben. In besonderen Fällen können auch unverzinliche Darlehen und verlorene Zuschüsse gewährt werden. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen sowie zurückgezahlte Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

(3) Im Rahmen der veranschlagten Mittel (§ 7) können Kreditzusagen erteilt sowie mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen Sicherheiten bestellt und Gewährleistungen und Bürgschaften übernommen werden.

(4) Zum Erwerb von Beteiligungen mit Mitteln des Sondervermögens ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich, ebenso zum Erwerb von Grundstücken, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dinglichen Belastungen zugunsten des Sondervermögens in der Zwangsversteigerung erworben werden.

(5) Verträge, durch die die Verpflichtung übernommen werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen aus dem Sondervermögen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals Ausgabemittel hierfür im Wirtschaftsplan bewilligt worden sind oder die Genehmigung zum Vertragsschluss durch den Bundesminister der Finanzen erteilt worden ist.

§ 6 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbestimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.

§ 7 Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden für jedes Rechnungsjahr vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Einnahmen sind nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben. Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 8 Die in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehenen Ausgabemittel sind insoweit übertragbar, als die tatsächlich aufgetretenen Einnahmen nicht verwendet sind.

§ 9 (1) Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn gleiche Beträge bei anderen Ausgabeansätzen entfallen oder sich die Einnahmeseite des Wirtschaftsplanes entsprechend erhöht.

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 dürfen Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(3) Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 10 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Kreditermächtigung des jährlichen ERP-Wirtschaftsplans Kredite aufzunehmen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des ERP-Sondervermögens im Wege der Marktpflege Kredit bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Schuldtitel aufzunehmen.

(3) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechsellinien oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(4) Die Schuldurkunden des ERP-Sondervermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundeswertpapierverwaltung ausgefertigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu begründenden Verbindlichkeiten und die nach § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundeswertpapierverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesministerium für Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam ausgeübt.

§ 11 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und legt diese dem Bundesministerium für Finanzen vor. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Bundes.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung der Jahresrechnung für das Sondervermögen.

(3) Die Jahresrechnung wird durch den Bundesrechnungshof geprüft. Der Bundesrechnungshof übermittelt seine Bemerkungen hierüber dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen legt dem Bundestag und dem Bundesrat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zusammen mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zu der Rechnung des Bundes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes vor.

§ 12 (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 699, 723) von allen natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das Gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts gegenüber den durchleitenden Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.

§ 13 Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 14 Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I, S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 (BGBl. I, S. 1447), ist auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

§ 15 Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16 Die Durchführung des Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

§ 17 (ist gestrichen)

§ 18 §§ 2, 5 Abs. 5 sowie §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. April 1954 in Kraft.



ERP Vergabebedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln

Die in den ERP-Wirtschaftsplänen veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Einzelrichtlinie, soweit Abweichendes nicht festgelegt ist.

1. Förderungswürdigkeit

Die ERP-Mittel dienen der Förderung der deutschen Wirtschaft. Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen steigern und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. ERP-Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Eigentümer zu berücksichtigen. Sanierungsfälle bzw. die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

2. Investitionsfinanzierung

Die ERP-Mittel werden für die Finanzierung von Investitionen mit langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit von ERP-Darlehen soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht überschreiten; bei Bauten darf sie höchstens 20 Jahre betragen. Im Interesse einer baldigen Wiederverwendung der ERP-Mittel für neue Vorhaben soll die nach Lage des Falles kürzestmögliche Laufzeit vereinbart werden. Verschiedene Laufzeiten können zu einer Durchschnittslaufzeit zusammengefasst werden.

3. Anteilsfinanzierung

Die ERP-Mittel dienen nur der anteiligen Finanzierung des Vorhabens. Der Empfänger hat sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Ermäßigen sich die Kosten des Vorhabens oder erhöhen sich andere öffentliche Finanzierungsmittel, werden die ERP-Mittel anteilig gekürzt.

4. Nachfinanzierung

Die ERP-Mittel dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist.

5. Mehrfachförderung

Die ERP-Mittel dürfen für ein Vorhaben nicht aus verschiedenen Ansätzen im ERP-Wirtschaftsplan gewährt werden. Sie sollen auch nicht neben Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

6. Kooperationen

Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen, die diese unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit zum Zwecke der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Kooperation) durchführen, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

7. Besicherung

Die ERP-Mittel werden grundsätzlich von Kreditinstituten vergeben, die für die Darlehen die volle Haftung übernehmen. Die ERP-Darlehen sind banküblich abzusichern, u. U. durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken/Kreditgarantiegemeinschaften oder der Länder.

8. Rückzahlung

Die ERP-Darlehen sollen in gleichen Halbjahresraten getilgt werden. Sie können vom Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

9. Zweckbindung

Die ERP-Mittel sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie bestimmungswidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich nachträglich ändern oder entfallen.

10. Vergütung für Kreditinstitute

Die Vergütung für Kreditinstitute ist in dem Zinssatz für ERP-Darlehen enthalten.

11. Antragsunterlagen

Der Antrag auf Gewährung von ERP-Mitteln muss eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und sollte deshalb u. a. folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Unternehmens, einschließlich der in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Antragsberechtigung,
- letzte Jahresabschlüsse oder vergleichbare Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Verwendungszwecks,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- künftige Erfolgserwartungen,
- Besicherungsvorschlag,

ggf. Nachweis der fachlichen Eignung.

Erforderlichenfalls kann ein Fachgutachten verlangt werden. Zur Vereinfachung stehen Antragsvordrucke zur Verfügung. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ERP-Mittel besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Darlehen richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

13. Auskunftspflicht, Prüfung

Den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ERP-Mittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller sich damit einverstanden erklärt hat, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem Ausschuss des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Darlehens in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Wirtschaftsausschuss dies beantragt.

Der Antragsteller muss ebenfalls damit einverstanden sein, dass die Bundesregierung Name, Anschrift, Wirtschaftszweig, Beihilfebetrag, förderfähige Kosten des Vorhabens und Gesamtkosten des Vorhabens an die Europäische Kommission übermittelt, sofern er zu den 50 am meisten Begünstigten im jeweiligen ERP-Programm gehört.



Richtlinie für das Programm "ERP-Kapital für Gründung"

Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft mit zinsgünstigen, eigenkapitalähnlichen Mitteln in Form von Nachrangdarlehen zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbstständige Vollexistenz erwarten lassen. Das Nachrangdarlehen wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne dieses Darlehen die Durchführung des Vorhabens wegen einer zu geringen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können risikotragende Nachrangdarlehen zur Schließung einer Eigenkapitalücke für folgende Vorhaben gewährt werden:

- a) Gründung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz, auch durch tätige Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss oder Übernahme eines Betriebes bzw. Betriebsteiles (soweit das Nachrangdarlehen zur wirtschaftlichen Fortführung des Unternehmens erforderlich ist).
- b) Festigung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz bis 2 Jahre nach Existenzgründung.

Die Nachrangdarlehen dieses Programms haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Förderfähig sind (Bemessungsgrundlage):

- Betriebsnotwendige Investitionen des Antragstellers bzw. ein von ihm zu zahlender Kaufpreis.
- Warenlager im Rahmen der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission¹,
- Markterschließungsaufwendungen.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen. Der Antragsteller sollte sich hinsichtlich seines Vorhabens fachlich beraten lassen. Dem Antrag ist die Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle beizufügen.

Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird durch den Antrag ein kleines oder mittleres Unternehmen begünstigt, muss dieses die KMU-Kriterien der Europäischen Gemeinschaft erfüllen (KMU-Definition der EU)². Das Unabhängigkeitskriterium ist hierbei besonders zu beachten.

Das Nachrangdarlehen darf - abgesehen von Investitionen zur Festigung einer selbstständigen Existenz - nur einmal je Antragsteller bewilligt werden. Wenn ein früheres Eigenkapitalhilfedarlehen oder ein Nachrangdarlehen nach diesem Programm ohne Schaden abgewickelt wurde, kann dem Antragsteller für ein neues Vorhaben ein Nachrangdarlehen ausnahmsweise ein zweites Mal bewilligt werden.

3. Umfang der Förderung:

- a) Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten; sie können mit dem Nachrangdarlehen bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage aufgestockt werden.
- b) Bei Festigungsinvestitionen in den neuen Ländern und Berlin kann Eigenkapitalhilfe unter Anrechnung anderer öffentlicher Mittel bis auf 75 % der Bemessungsgrundlage aufgestockt werden, sofern hierdurch erst eine angemessene Basis an haftendem Kapital - keinesfalls jedoch mehr als 40 % des Betriebsvermögens nach Abschluss der Festigungsinvestition - erreicht wird.

¹ Sofern hierfür gemeinsam mit sonstigen öffentlichen Fördermaßnahmen, die ebenfalls nur einen geringfügigen Beihilfewert enthalten - und deshalb der Europäischen Kommission nicht als staatliche Beihilfe gemeldet wurden (De-minimis-Regelung) - insgesamt ein Subventionswert von 100.000 t innerhalb von drei Jahren für den Begünstigten nicht überschritten wird.

² Bis 31.12.2004: Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33) in der jeweils gültigen Fassung. / Ab 01.01.2005: Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003)1422 endg).

- c) Höchstbetrag:
500.000 € je Antragsteller.

4. Konditionen der Förderung:

a) Zinssatz, Garantieentgelt:

In den ersten vier Jahren wird der Zinssatz einschließlich der Bankenmarge um eine bestimmte Anzahl von Prozentpunkten verbilligt. Dementsprechend ist der jeweilige Zinssatz von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig.

Der Zinssatz beträgt z. Zt. :

| | |
|------------|-----|
| im 1. Jahr | 0 % |
| im 2. Jahr | 3 % |
| im 3. Jahr | 4 % |
| im 4. Jahr | 5 % |

Die im 5. bis zum 10. Jahr geltenden Nominalzinssätze sind ebenso wie die Effektivzinssätze (gemäß PAngV) der Förderdatenbank des Bundes oder der Konditionenübersicht der KfW zu entnehmen, sie können auch bei den Kreditinstituten erfragt werden.

Der Zinssatz wird unter Zugrundelegung des ggf. veränderten Zinsniveaus am Ende des 10. Jahres für die Restlaufzeit neu festgelegt. Das Garantieentgelt beträgt 1,0 % p. a. des jeweils valutierenden Nachrangdarlehens.

- b) Auszahlung: 96 %

c) Laufzeit:

Maximal 15 Jahre. Das Nachrangdarlehen ist in jedem Fall spätestens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers zurückzuzahlen.

d) Tilgung:

Nach 7 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Halbjahresraten. Bei Antragstellern, die älter als 55 Jahre sind, verkürzt sich die tilgungsfreie Zeit um die Zahl der Jahre über 55.

Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich. Bei einer vorzeitigen Tilgung innerhalb der ersten 10 Jahre sind die vom ERP-Sondervermögen übernommenen Zinsen nach zu entrichten; dies gilt nicht bei einer Tilgung, die im Zusammenhang mit der Aufgabe der selbständigen Existenz steht.

e) Sicherheiten:

Persönliche Haftung des Antragstellers, Mithaftung des Ehepartners soweit Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten erfolgt sind, die nicht gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken entsprechen. Für den Fall etwaiger Ansprüche auf Zugewinnausgleich muss sich der Ehegatte verpflichten, die Interessen des geförderten Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

f) Haftungsfreistellung:

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für Nachrangdarlehen nach diesem Programm freigestellt.

5. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut auf den entsprechenden Vordrucken zur Weiterleitung an die KfW gestellt werden.

6. Sonstige Bestimmungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind – mit Ausnahme der Nummer 5, 7 und 8 – Bestandteil dieser Richtlinie.



Richtlinie für für das Programm

"ERP-Kapital für Wachstum"¹

Das Programm "ERP-Kapital für Wachstum" ist Teil der Existenzgründungs- und Wachstumsförderung des Bundes.

Ziel des Programms ist es, jungen Unternehmern und Unternehmen, deren Geschäftsaufnahme vor mehr als 2, aber höchstens 5 Jahren erfolgt ist, für ihre erste Wachstumsphase eine finanzielle Unterstützung mit Hilfe von eigenkapitalähnlichen Mitteln in Form von Nachrangdarlehen zu geben.

Dies insbesondere dann, wenn ohne diese Darlehen die Durchführung der Wachstums- und Festigungsvorhaben wegen einer zu geringen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können risikotragende Nachrangdarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke bei Wachstums- und Festigungsvorhaben für betriebsnotwendige Investitionen gewährt werden.

Die Nachrangdarlehen dieses Programms haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Förderfähig sind (Bemessungsgrundlage):

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sachanlageinvestitionen),
- Warenlager im Rahmen der De-minimis-Verordnung² der Europäischen Kommission,
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens bzw. Unternehmensteiles oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung im Rahmen der De-minimis-Verordnung² der Europäischen Kommission.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die vor mehr als 2, aber höchstens 5 Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben. Angehörige der Freien Berufe sind ebenfalls antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind ferner kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor mehr als 2, aber höchstens 5 Jahren aufgenommen haben und die KMU-Kriterien der Europäischen Gemeinschaft erfüllen (KMU-Definition der EU)³. Das Unabhängigkeitskriterium ist hierbei besonders zu beachten.

3. Umfang der Förderung:

- Mitfinanziert werden bis zu 40% der förderfähigen Kosten. Dabei übernimmt die Hausbank für mindestens 10 Jahre einen Finanzierungsanteil in mindestens gleicher Höhe (Kofinanzierung der Hausbank).
- Höchstbetrag: 500.000 € pro Vorhaben eines Antragstellers.

4. Konditionen der Förderung:

- a) Zinssatz, Risikoprämie
Es ist ein risikodifferenzierter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in 5 Bonitätskategorien zu entrichten. In den neuen Ländern und Berlin liegen die Zinsen nominal um 0,25%-Punkte p.a. niedriger als in den alten Bundesländern.
Die aktuellen Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß PAngV) sind in der Förderdatenbank des Bundes oder der Konditionenübersicht der KfW zu entnehmen, sie können auch bei den Kreditinstituten erfragt werden.
- b) Auszahlung: 100 %
- c) Laufzeit: 15 Jahre
- d) Tilgung: Nach 7 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Halbjahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist ausgeschlossen.
- e) Sicherheiten: Persönliche Haftung des Kreditnehmer.
- f) Haftungsfreistellung: Das Nachrangdarlehen haftet unbeschränkt und erfüllt somit Eigenkapitalfunktion. Das durchleitende Kreditinstitut wird daher von der Haftung für das Nachrangdarlehen freigestellt.
Eine Absicherung der Kofinanzierung mit einer Haftungsfreistellung oder mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut auf den entsprechenden Vordrucken zur Weiterleitung an die KfW gestellt werden.

6. Sonstige Bestimmungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind – mit Ausnahme der Nummern 5, 7 und 8 – Bestandteil dieser Richtlinie.

¹ Dieses Programm hat die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10 vom 13.01.2001, zur beihilferechtlichen Grundlage.

² Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10 vom 13.01.2001.

³ Bis 31.12.2004: Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33) in der jeweils gültigen Fassung. / Ab 01.01.2005: Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003)1422 endg).

Richtlinie für ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten (GA-Fördergebiete)

(ERP-Regionalförderprogramm)

Ziel des Programms ist die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen. Durch die Förderung von gewerblichen Investitionen sollen die wirtschaftliche Betätigung und das Arbeitsplatzangebot in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiete) gesichert und erweitert werden. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und in Berlin.

1. Verwendungszweck:

Das ERP-Regionalförderprogramm dient der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Bauinvestitionen
- Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter

Ferner können bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU¹) mitfinanziert werden:

- Immaterielle Investitionen für Technologietransfer
- Management-Hilfen und Beratung
- Ausbildungsmaßnahmen

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen sowie Betriebshilfen (z. B. Liquiditätshilfen).

2. Antragsberechtigte:

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)²
- Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe), die ein Investitionsvorhaben im GA-Fördergebiet durchführen

Existenzgründer werden im ERP-Existenzgründungsprogramm⁵ gefördert.

3. Umfang der Förderung:

Das Darlehen beträgt:

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
- in den neuen Ländern³ und in Berlin: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten

4. Darlehenskonditionen:

a) Zinssatz⁴:

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

b) Laufzeit:

- Erwerb oder Errichtung von Grundstücken/Gebäuden: bis zu 15 Jahre
- Andere Investitionen: bis zu 10 Jahre

In den neuen Ländern³ und in Berlin Verlängerung um höchstens 5 Jahre möglich. Die tilgungsfreie Zeit kann höchstens 2 Jahre betragen, in den neuen Ländern³ und in Berlin höchstens 5 Jahre.

c) Auszahlung: 100 %

d) Höchstbetrag:

500.000 €, in den neuen Ländern in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung 3.000.000 €.

5. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die ERP-Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt.

6. Sonstige Vergabebedingungen:

- a) Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in Regionalfördergebieten der alten Länder für das gleiche Vorhaben nicht möglich.
- b) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

¹ Gemäß Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL L 107/4 vom 30.04.1996).

² In den alten Bundesländern und in Berlin ist die Förderung auf KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition beschränkt. In den neuen Ländern liegt die Umsatzgrenze bei 50 Mio. t.

³ d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

⁴ Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der KfWKonditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

⁵ jetzt: ERP-Kapital für Gründung



Richtlinie für ERP-Darlehen zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft

(ERP-Innovationsprogramm)

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an Unternehmen zur langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I), ihrer Markteinführung (Programmteil II) sowie Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an Unternehmen, die innovative Vorhaben durchführen (Programmteil III), gewährt werden.

Der Bund trägt zu diesem Programm durch die Übernahme einer teilweisen Haftung für die Rückzahlung der Darlehen in den Programmteilen I und II bei.

Besondere Förderschwerpunkte sollen die mittelständische Wirtschaft sowie deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen darstellen.

Die Förderung ist nicht auf bestimmte Technologiefelder beschränkt. Es sollen jedoch insbesondere Vorhaben in folgenden Technologiebereichen unterstützt werden:

- Informations- und Kommunikationstechnologie (Mikrotechniken);
- Materialtechnologien;
- Biotechnologie/Gentechnologie.

Dies schließt auch Vorhaben zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie neuer Umwelt- und Energietechniken ein.

Programmteil I: Darlehensförderung in der FuE-Phase

1. Verwendungszweck:

Die Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Kosten in der FuE-Phase. Ziel dieser Projekte muss die Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen unter Einsatz neuer Technologien sein. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzelkosten, Gemeinkosten, Reisekosten, Materialkosten und Rechnerkosten;
- Einzelkosten für FuE-Aufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste;
- Investitionskosten, die für das Vorhaben anfallen;
- Kosten zur Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung sowie Kosten der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten.

2. Antragsberechtigte:

Private gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die ein innovatives Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen Beitrag wesentlich beteiligen. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Darlehenskonditionen:

In den neuen Ländern¹ und Berlin:

- a) Zinssatz²: Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre, davon tilgungsfrei 2 Jahre
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag:
5.000.000 € Eine Überschreitung des Höchstbetrages ist im Ausnahmefall möglich.

Im übrigen Bundesgebiet:

- a) Zinssatz²: Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre, davon tilgungsfrei 2 Jahre
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag:
5.000.000 € Eine Überschreitung des Höchstbetrages ist im Ausnahmefall möglich.

Programmteil II: Darlehensförderung in der Markteinführung

1. Verwendungszweck:

Die Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Innovationskosten in der Markteinführungsphase. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die einmaligen Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden auftreten (beispielsweise Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung sowie Marktforschung und -information).

Es können auch Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren mitfinanziert werden.

Die Markteinführungsphase endet spätestens drei Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung.

2. Antragsberechtigte:

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in Deutschland einführen oder sich an der Markteinführung wesentlich beteiligen.

3. Darlehenskonditionen:

In den neuen Ländern¹ und Berlin:

- a) Zinssatz²: Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre, davon tilgungsfrei 2 Jahre
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag: 2.500.000 €

Im übrigen Bundesgebiet:

- a) Zinssatz²: Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre, davon tilgungsfrei 2 Jahre

¹ d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

² Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der KfW-Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.



ERP Richtlinien

Richtlinie für ERP-Darlehen
zur Förderung
der Innovationsdynamik in der
deutschen Wirtschaft
(ERP-Innovationsprogramm)

- c) Auszahlung: 100 %
d) Höchstbetrag: 1.000.000 €

Programmteil III: Beteiligungsförderung

1. Verwendungszweck:

Die Beteiligung dient der Mitfinanzierung der Kosten in der FuE-Phase bzw. der Mitfinanzierung der Innovationskosten in der Markteinführungsphase entsprechend den im Programmteil I bzw. Programmteil II gegebenen Definitionen und Abgrenzungen.

2. Antragsberechtigte:

Beteiligungsgeber, die sich an der Finanzierung von Innovationsvorhaben von privaten kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von Angehörigen der Freien Berufe beteiligen.

3. Konditionen des Refinanzierungsdarlehens:

- a) Zinssatz: Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.
Die KfW verlangt zudem vom Beteiligungsgeber einen Anteil am Beteiligungsentgelt (Beteiligungsentgelt einschl. Gewinnausschüttungen und Exiterlösen).
b) Laufzeit: maximal 10 Jahre
c) Auszahlung: 100 %
d) Finanzierungsanteil:
Refinanzierung der Beteiligung bis zu 75 %, in den neuen Ländern¹ und Berlin (Ost) 85 %
e) Kredithöchstbetrag:
5.000.000 € pro Vorhaben

4. Konditionen der Beteiligung:

Das Beteiligungsentgelt wird in angemessener und marktüblicher Höhe zwischen Beteiligungsgeber und Beteiligungsnehmer vereinbart; es muss einen gewinnabhängi-

gen Bestandteil enthalten.

Dauer der Beteiligung: in der Regel 10 Jahre, eine Ablösung in Raten ist möglich.

Beteiligungsform: jede Beteiligungsform oder beteiligungsähnliche Finanzierungsform.

Kündigungsrecht: für den Beteiligungsnehmer jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten.

Beteiligungshöchstbetrag: entsprechend den Höchstbeträgen der Darlehensfinanzierung in den Programmteilen I und II.

Weitere – für alle Programmteile geltende – Vergabebedingungen

1. Teilweise Haftungsfreistellung:

Die Kreditinstitute werden, abweichend von der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (ERP-Vergabebedingungen), von ihrer Haftung für die Rückzahlung der Darlehen teilweise freigestellt. Gleiches gilt für den Beteiligungsgeber und ggf. das durchleitende Kreditinstitut.

2. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt.

3. Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

¹ d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

² Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der KfWKonditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

Richtlinie für ERP-Darlehen zur Förderung von betrieblichen Investitionen zum Zwecke des Umweltschutzes und der Energieeinsparung

(ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm)

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden auf den Gebieten der

- Abwasserreinigung
- Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, Erschütterung) sowie der
- Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

2. Antragsberechtigte:

Private gewerbliche Unternehmen sowie freiberuflich Tätige (ohne Heilberufe). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹) werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Darlehenskonditionen:

In den neuen Ländern* und Berlin:

- a) Zinssatz: Der Zinssatz ist fest für 10 Jahre. Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.
- b) Laufzeit: bis 15 Jahre,
bis 20 Jahre für Bauvorhaben;
davon jeweils tilgungsfrei höchstens 5 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag:
in der Regel 1.000.000 €
Die Höchstbeträge können in Fällen besonderer umweltpolitischer Förderungswürdigkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei Einhaltung von Nummer 3 der ERP-Vergabebedingungen überschritten werden.

im übrigen Bundesgebiet:

- a) Zinssatz: Der Zinssatz ist fest für 10 Jahre. Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben;
davon jeweils tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag:
in der Regel 500.000 €
Die Höchstbeträge können in Fällen besonderer umweltpolitischer Förderungswürdigkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei Einhaltung von Nummer 3 der ERP-Vergabebedingungen überschritten werden.

4. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

6. Sonstiges:

- Sofern nicht ausdrücklich eine Förderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ beantragt wird, gilt:
- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Gemeinschaftsrechts¹) werden grundsätzlich im Rahmen der Verordnung (EG) 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10/33 vom 13.01.2001) gefördert.
 - Unternehmen im Sinne der KMU-Gemeinschaftsdefinition können wahlweise auch unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen gemäß Mitteilung der Kommission vom 03. Februar 2001 (2001/C37/03) Beihilfen erhalten.
 - Die Förderung von Nicht-KMU findet ausschließlich unter Beachtung der Beihilferegelungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen gemäß Mitteilung der Kommission vom 03. Februar 2001 (2001/C 37/03) statt.

* d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

¹ Gemäß Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107/4 vom 30.04.1996).

² Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der KfW-Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden kann.



Richtlinie für ERP-Darlehen zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen

(ERP-Beteiligungsprogramm)

1. Voraussetzungen für Beteiligungen

1. Verwendungszweck:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Erweiterung ihrer Eigenkapitalbasis oder die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse mit öffentlichen Zuwendungen geförderte Beteiligungen erhalten, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Kooperationen,
- Innovationen,
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaften können auch Beteiligungen übernehmen bei Erbaueinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern.

2. Beteiligungsform:

Jede Beteiligungsform ist zulässig.

3. Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen. Eine wiederholte ERP-geförderte Beteiligung ist zulässig, solange der jeweilige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

4. Konditionen:

- a) Beteiligungsvertrag:
Freie Vereinbarung, jedoch darf die Gesamtbelastung aus der Beteiligung für den Beteiligungsnehmer im Durchschnitt der vereinbarten Beteiligungsdauer 12 % p. a. der Beteiligungssumme nicht übersteigen.
- b) Dauer der Beteiligung:
bis 10 Jahre, in den neuen Ländern und Berlin bis 15 Jahre (mittlere Laufzeit bei Ablösung der Beteiligung in Raten).

c) Kündigungsrecht:

für den Beteiligungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten (hierbei ist die Vereinbarung eines Agios zwischen den Beteiligten statthaft).

d) Höchstbetrag der Beteiligung:

in der Regel 500.000 €, 1.000.000 € in den neuen Ländern und in Berlin; er soll jedoch das vorhandene Eigenkapital nicht übersteigen.

Die sonstigen Konditionen werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

5. Zustimmungen, Auskünfte, Beratung:

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll – außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensneugründungen – keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, soweit dies den Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite nicht gefährdet. Entscheidungen, die eine wesentliche Änderung der Vertragsgrundlage des Beteiligungsverhältnisses darstellen, z. B. die Aufnahme neuer Geschäftszweige, die Umstellung der Produktion und die Betriebsaufgabe, kann die Kapitalbeteiligungsgesellschaft von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsnehmer mindestens jährlich über die wesentlichen Betriebsdaten berichtet. Dessen unbeschadet hat die Kapitalbeteiligungsgesellschaft das Recht, Jahresabschlussunterlagen einzusehen. Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten auf Wunsch kostenlos beraten.

6. Antragsverfahren:

Anträge können bei privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften gestellt werden (Auskünfte erteilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., sowie jedes andere Kreditinstitut).

Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln finden sinngemäß Anwendung.

Richtlinie für ERP-Darlehen
zur Förderung von Beteiligungen
an kleinen und mittleren
Unternehmen
(ERP-Beteiligungsprogramm)

2. Refinanzierung von Beteiligungen mit ERP-Darlehen

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für die Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt I dieser Richtlinie.

2. Antragsberechtigte:

Private Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

3. Darlehenskonditionen:

- a) Zinssatz: zzt. 5,00 % p. a.,
- b) Laufzeit: in der Regel 10 Jahre;
in den neuen Ländern und Berlin
in der Regel 15 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag:
75 % der Beteiligungssumme, in den neuen Ländern
und Berlin 85 %

4. Antragsverfahren:

Anträge können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., gestellt werden.

5. Weitere Vergabebedingungen:

Die Nummern 1, 8 Satz 2 sowie die Nummern 9, 10, 11, 12 und 13 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Darlehen sind bankmäßig oder durch Abtretung oder Verpfändung der aus der Beteiligung erwachsenden Ansprüche oder Rechte abzusichern.

Richtlinie für ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen für den Bürgschafts-/Beteiligungsgarantiebedarf von Handwerk, Handel, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehr, sonstigen Gewerben, Gartenbau sowie von Angehörigen Freier Berufe gewährt werden.

Die Bürgschafts-/Beteiligungsgarantiebestimmungen und -richtlinien werden von den auf Länderebene tätigen Instituten an Interessenten bekanntgegeben.

2. Antragsberechtigte:

Mittelständische Bürgschaftsbanken sowie vergleichbare Bürgschafts-/Beteiligungsgarantieinstitute, die als mittelständische Selbsthilfeeinrichtungen tätig und als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Darlehenskonditionen:

In den neuen Ländern und Berlin:

- a) Zinssatz: zzt. 0,5 % p. a.,
- b) Laufzeit: bis 15 Jahre;
davon jeweils tilgungsfrei höchstens 5 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %

im übrigen Bundesgebiet:

- a) Zinssatz: zzt. 1,0 % p. a.,
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
davon jeweils tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %

4. Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung dieser Darlehen können von den antragsberechtigten Instituten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., gestellt werden.



Richtlinie für die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften nach Entwicklungsländern

(ERP-Exportfinanzierungsprogramm)

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., durch Kapitalmarktmit-tel verstärkt, können Darlehen gewährt werden zur Finan-zierung von Ausfuhrgeschäften deutscher Exporteure über die Lieferung von Investitionsgütern und Leistungen in Ent-wicklungsländer. Als Entwicklungsländer gelten die Länder, die in der Liste der Entwicklungsländer (in der jeweils gül-tigen Fassung) des Ausschusses für Entwicklungsländer (DAC), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgeführt sind.

Finanziert werden grundsätzlich nur Ausfuhrgeschäfte, denen eine Bürgschaft oder eine Garantie des Bundes zu-grunde liegt und bei denen sich die Zahlungsabwicklung auf einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren ab Betriebs-bereitschaft erstreckt.

2. Antragsberechtigte:

Deutsche Exporteure oder ausländische Importeure.

3. Darlehenskonditionen:

- a) Zinssatz, Zusage- und Reservierungsprovision: werden von Fall zu Fall von der Kreditanstalt für Wieder-aufbau den Kreditinstituten bekannt gegeben.
- b) Laufzeit: entsprechend den von HERMES gedeckten Zahlungsbedingungen.
- c) Auszahlung: 100 % pro rata Lieferungen und Leistungen oder bei Betriebsbereitschaft.
- d) Höchstbetrag: die bei Auszahlung des Darlehens noch nicht fälligen Exportforderungen.

Für die Darlehensbemessung, in die auch Kosten für aus-ländische Zulieferungen sowie Finanzierungskosten in der Bauzeit miteinbezogen werden können, werden folgende Auftragswertgrenzen je Projekt festgelegt:

- bei Auftragswerten bis zu 25 Millionen €: der tatsächliche Auftragswert;
- bei Auftragswerten über 25 bis zu 50 Millionen €: 25 Millionen €;
- bei Auftragswerten über 50 Millionen €: 50 % des tatsächlichen Auftragswertes bis zu einem maximalen Förderbetrag von in der Regel 85 Millionen €.

4. Antragsverfahren:

Anträge können für Lieferantendarlehen bei jedem Kredit-institut, für Bestellerdarlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gestellt werden. Die Mittel werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Ver-fügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen:

Die Nummern 1, 3, 4, 8, 9, 11, 12 und 13 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln gelten sinngemäß.

Die Richtlinien spiegeln den bei Redaktionsschluss jeweils aktuellen Stand wider. Jeweilige Programm-konditionen können Sie bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und ggf. beim Bundesministeri-um für Wirtschaft und Arbeit erfragen. Siehe Seite 52; bzw. im Internet.

Grundsätze ERP BTU-Programm

Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)

1. Förderziel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördern Unternehmen, die Innovationsvorhaben durchführen wollen.

2. Begünstigte Unternehmen

Gefördert werden Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz 7 Mio. € oder deren Bilanzsumme 5 Mio. € nicht erreicht. Für alle Unternehmen gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen und sich nicht zu mehr als 25 % in Besitz eines Unternehmens befinden, das die o.g. Kriterien nicht erfüllt. Die Beteiligung soll dazu dienen, die Entwicklungs- und Aufbauphase von jungen, innovativen Unternehmen und FuE-Kosten bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen sowie Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung mitzufinanzieren.

■ Refinanzierungsvariante:

Der Beteiligungsgeber erhält von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Kredite zur Refinanzierung der Beteiligung, die vom ERP-Sondervermögen anteilig abgesichert werden. Der Finanzierungsanteil liegt bei bis zu 50 % der Beteiligung. Der Kredithöchstbetrag beträgt unternehmensbezogen 1,4 Mio. €. Die Förderung wird dem Beteiligungsnehmer (Technologieunternehmen) als Beteiligung gewährt. Die geförderte Beteiligungsdauer richtet sich nach der Laufzeit der Beteiligung, beträgt jedoch max. 10 Jahre.

■ Koinvestmentvariante:

Die tbG (Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH) geht stille Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, ohne sich an der Geschäftsführung zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass sich ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor), der auch beratend im Unternehmen mitwirkt, in mindestens gleicher Höhe beteiligt. Die Beteiligung der tbG liegt bei max. 1,5 Mio. €. Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 10 Jahren und richtet sich nach der Laufzeit der Beteiligung des Leadinvestors.

3. Antragstellung

Anträge auf Beteiligungen sind den kooperierenden Beteiligungsgebern an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Refinanzierungsmodell) bzw. an die tbG (Koinvestmentvariante) zu richten.

Das BTU-Programm wird im Laufe des Jahres durch den neuen BTU-Startfonds abgelöst. Er investiert zu wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie der Lead-Investor in junge Technologieunternehmen.

BTU-Frühphasenprogramm

1. Förderziel

Technologieorientierte Start-ups bzw. High-Tech-Unternehmen in der Rechtsform der GmbH erhalten in ihrer frühen Entwicklungsphase (max. 6 Monate nach Handelsregistereintrag) eine Beteiligung der tbG in Form von Genussrechtskapital, die teilweise durch eine Haftungsübernahme des ERP-Sondervermögens abgesichert ist. Das BTU-Frühphasenprogramm ergänzt das Programm BTU-Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen.

2. Begünstigte Unternehmen

Junge technologieorientierte Unternehmen erhalten von der Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft (tbG) für die Dauer ihrer Frühphase Unterstützung. Dabei muss es sich um eine Geschäftsidee handeln, die auf einer neuen Technologie basiert. Antragsberechtigte Unternehmen müssen auch die gleichen Kriterien erfüllen, die für das BTU-Programm aufgeführt sind. Finanziert werden Kosten und Investitionen für den Aufbau geeigneter Unternehmensstrukturen, die Erstellung eines Geschäftsplan sowie für erste Produkt- und Verfahrensentwicklung. Die Förderung schließt ein Coaching durch einen Betreuungsinvestor ein, der bei Ausarbeitung und Umsetzung des Businessplans unterstützt, in Fragen des Unternehmensaufbaus berät und bei der Investorensuche hilft.

3. Antragstellung

Anträge sind zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Betreuungsinvestors an die tbG Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu richten.

Weitere Auskünfte sind erhältlich:

- Zu den Programmen Beteiligungskapital für kleine Technologie-Unternehmen (BTU)-Koinvestmentvariante und BTU-Frühphase unter Telefonnummer 02 28 / 8 31 - 72 90 oder unter frühphase@tbgbonn.de.
- Zum BMWA/KfW-Technologie-Beteiligungsprogramm (BTU)-Refinanzierungsvariante unter Telefonnummer 0 69 / 74 31 - 0 oder unter infocenter@kfw-mittelstandsbank.de.



Anschriftenverzeichnis

Behörden

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon: 0 18 88 / 6 15 -9
Telefax: 0 18 88 / 6 15 -70 10
Förderdatenbank: www.bmwa.bund.de

Förderberatung:
Telefon: 0 18 88 / 6 15 -80 00
Telefax: 0 18 88 / 6 15 -70 33

Infotelefon Mittelstand und
Existenzgründung:
Telefon: 0 18 05 / 6 15 -0 01
Internet: www.existenzgruender.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29-31
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 / 9 08 -0
Telefax: 0 61 96 / 9 08 -8 00
Internet: www.bafa.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

11055 Berlin
Telefon: 0 18 88 / 3 05 -0
Telefax: 0 18 88 / 3 05 -20 44
Internet: www.bmu.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Telefon: 0 18 88 / 57 -0
Telefax: 0 18 88 / 57 -36 01
Internet: www.bmbf.de

Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai)

Agrippastr. 87-93
50676 Köln
Telefon: 02 21 / 20 57 -0
Telefax: 02 21 / 20 57 -2 12
Internet: www.bfai.com

Förderinstitute

European Investment Fund ERP-EIF-Team

43, Avenue J.F. Kennedy
2968 Luxembourg
Telefon: +3 52 / 42 66 88 -3 11
Telefax: +3 22 / 42 66 88 -3 01
Internet: www.eif.org
E-mail: m.ummenhofer@eif.org

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69 / 74 31 -0
Telefax: 0 69 / 74 31 -29 44
Internet: www.kfw.de

Beratungszentrum:
Telefon: 0 69 / 74 31 -30 30
Telefax: 0 69 / 74 31 -17 06

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- Niederlassung Berlin -

-Beratungszentrum-
Behrenstr. 31
10117 Berlin
Telefon: 0 30 / 2 02 64 -50 50
Telefax: 0 30 / 2 02 64 -54 45

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- Niederlassung und
Beratungszentrum Bonn -

Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn
Telefon: 02 28 / 8 31 -0
Beratungszentrum:
Telefon: 02 28 / 8 31 -80 03
Telefax: 02 28 / 8 31 -71 48

Infocenter:
Telefon: 0 18 01 / 24 11 24
Telefax: 02 28 / 8 31 -75 62
E-mail:
infocenter@kfw-mittelstandsbank.de

Verbände

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK)

Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

Telefon: 0 30 / 30 69 82-0
Telefax: 0 30 / 30 69 82-20
Internet: www.bvk-ev.de

Die Adresse der Bürgschaftsbank oder Kreditgarantiegemeinschaft in Ihrem Bundesland erhalten Sie bei:

Verband der Bürgschaftsbanken

Dottendorferstraße 86
53129 Bonn

Telefon: 02 28 / 9 76 88 86
Telefax: 02 28 / 9 76 88 82
Internet: www.vdb-info.de

Kammern

Die Adresse Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer erhalten Sie bei:

Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Str. 29
10178 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 03 08-0
Telefax: 0 30 / 2 03 08-10 00
Internet: www.dihk.de

Die Adresse Ihrer zuständigen Handwerkskammer erhalten Sie bei:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstr. 20-21
10117 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 06 19-0
Telefax: 0 30 / 2 06 19-3 43
Internet: www.zdh.de

Die RKW-Adresse in Ihrem Bundesland erhalten Sie bei:

Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW)

Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn

Telefon: 0 61 96 / 4 95-1
Telefax: 0 61 96 / 4 95-3 03
Internet: www.rkw.de



Ausgewählte Internetadressen

| Wer | Was | Wo |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Förderung (Überblick) | | |
| Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) | <ul style="list-style-type: none"> Förderdatenbank des Bundes Förderprogramme von Bund, Ländern und EU für die gewerbliche Wirtschaft | www.bmwa.bund.de |
| Forschungs-/Innovationsförderung | | |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | <ul style="list-style-type: none"> Technologie-, Innovations- und Beteiligungsprogramme der KfW | www.kfw.de www.kfw-mittelstandsbank.de |
| Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) | <ul style="list-style-type: none"> Forschungsförderung Förderkatalog | www.bmbf.de http://oas.ip.kp.dlr.de/foekat/ |
| Forschungszentrum Jülich GmbH | <ul style="list-style-type: none"> Auskunftsstelle BMBF-Förderung | www.fz-juelich.de/ptj/ bmbf_auskunft_home.html |
| BMWA, VDI-VDE-Technologiezentrum | <ul style="list-style-type: none"> InnoNet | www.vdivde-it.de |
| tbG Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH | <ul style="list-style-type: none"> Beteiligungskapital für Technologieunternehmen | www.tbgbonn.de |
| INSTI-Programm (Institut der Deutschen Wirtschaft/BMBF) | <ul style="list-style-type: none"> INSTI-Verwertungsaktion INSTI-KMU-Patentaktion Nutzung gewerblicher Schutzrechte (INPAT) | www.insti.de |
| Fraunhofer Service GmbH | <ul style="list-style-type: none"> FuE – Projektförderung | www.fhs.fhg.de |
| Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen AiF „Otto von Guericke“ e.V. | <ul style="list-style-type: none"> Industrielle Gemeinschaftsforschung | www.aif.de |
| BIT – Bureau for International Research and Technology Cooperation | <ul style="list-style-type: none"> EU-Förderprogramme im Bereich: „Forschung und Entwicklung“ | www.univie.ac.at/bit/ |
| ESPRIT home page | <ul style="list-style-type: none"> EU-Programme Informationstechnologie | www.cordis.lu/esprit/ |
| EU-Verbindungsbüros für Forschung, Technologie und Mittelstandfinanzierung | <ul style="list-style-type: none"> u.a. Craft-Projekt | www.irc-deutschland.de |
| Existenzgründungs-/Mittelstandsprogramme | | |
| Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit | <ul style="list-style-type: none"> Förderprogramme für Existenzgründer und Mittelstand | www.pro-mittelstand.org www.existenzgruender.de |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | <ul style="list-style-type: none"> KfW-Programme | www.kfw-ipex-bank.de www.kfw-entwicklungsbank.de |
| BMWA, VDI/VDE-IT | <ul style="list-style-type: none"> Gründerwettbewerb Multimedia | www.gruenderwettbewerb.de |
| Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) | <ul style="list-style-type: none"> Beratungsförderung | www.bafa.de |
| Export-/Außenwirtschaft/Entwicklungszusammenarbeit | | |
| Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) | <ul style="list-style-type: none"> Außenwirtschaftsportal IXPOS | www.ixpos.de |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | <ul style="list-style-type: none"> Export- und Projektfinanzierung Entwicklungszusammenarbeit | www.kfw-ipex-bank.de www.kfw-entwicklungsbank.de |
| AUMA Verband der deutschen Messwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Übersichten geförderter In- und Auslandsmessen | www.auma.de |
| Hermes Kreditversicherung AG | <ul style="list-style-type: none"> Ausfuhrleistungsgewährleistungen | www.hermes-kredit.de www.ausfuhrleistungsgewahrleistungen.de |

| Wer | Was | Adresse |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Export-/Außenwirtschaft/Entwicklungszusammenarbeit | | |
| Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) | ■ Existenzgründungen/Investitionen im Ausland | www.deginvest.de |
| PWC Deutsche Revision | ■ Investitions Garantien | www.pwc.de |
| AKA Ausfuhrkreditgesellschaft mbH | ■ Exportfinanzierung | www.akabank.de |
| Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) | ■ Auslandsmärkte | www.bfai.com |
| Stiftung für wirtschaftliche Entwicklung und berufliche Qualifizierung (SEQUA) | ■ PPP-Programm | www.sequa.de |
| Kapitalbeteiligungen/Bürgschaften | | |
| Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. | ■ Recherchen nach Beteiligungs-Kapital Gebern | www.bvk-ev.de |
| tbG Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH | ■ Beteiligungskapital für Technologieunternehmen | www.tbgbonn.de |
| Europäischer Investitionsfonds | ■ Dachfondskapital für Venture Capital Gesellschaften | www.eif.org |
| Umweltprogramme, Energieeinsparung, Erneuerbare Energien | | |
| BINE Informationsdienst | ■ Förderung Erneuerbarer Energien und Energieeinsparung | www.bine.de |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | ■ ERP-/KfW-Umweltprogramme, ■ Förderung erneuerbarer Energien, ■ Energieeinsparung ■ CO ₂ -Minderung | www.kfw-foerderbank.de www.kfw-mittelstandsbank.de |
| Infrastruktur, Wohnungsbau | | |
| Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) | ■ Eigenheimförderung | www.bmfvb.de |
| Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) | ■ Wohnungsbauförderung, Gebäudesanierung, Wohnraummodernisierung | www.kfw-foerderbank.de www.kfw-mittelstandsbank.de |
| Arbeitsmarktpolitische Programme | | |
| Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) | ■ Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung | www.bmwa.bund.de |
| Länderprogramme | | |
| Ministerium für Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg | ■ Förderprogramme in Baden-Württemberg | www.wm.baden-wuerttemberg.de |
| Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH | ■ Landesbürgschaften | www.buergschaftsbank.de |
| Landeskreditbank Baden-Württemberg | ■ Landesprogramme Wohnungsbau, gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Familien | www.l-bank.de |
| Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) | ■ Förderprogramme der LfA | www.lfa.de |
| Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie des Freistaates Bayern | ■ Bayrische Landesprogramme | www.stmwvt.bayern.de |

Ausgewählte Internetadressen

| Wer | Was | Wo |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Länderprogramme | | |
| Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH (BBB) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgschaftsprogramme, Beteiligungen ■ Hinweise zur Antragstellung | www.buergschaftsbank-berlin.de |
| Investitionsbank Berlin (IBB) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Überblick Berliner Landesprogramme | www.investitionsbank.de |
| Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgschaftsprogramme, Beteiligungen Brandenburg | www.buergschaftsbank-brandenburg.de |
| Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsförderung Brandenburg | www.lasa-gmbh.de |
| Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg | <ul style="list-style-type: none"> ■ Brandenburgische Landesprogramme | www.brandenburg.de/land/mw |
| Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bremer LandesFörderprogramme | www.big-bremen.de |
| Bürgschaftsbank Bremen GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bremer Landesbürgschaften | www.buergschaftsbank-bremen.de |
| Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Überblick Zuschüsse und Bürgschaften in Hamburg | www.bg-hamburg.de |
| Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Mecklenburg-Vorpommern | <ul style="list-style-type: none"> ■ Links zu Förderprogrammgebern in Mecklenburg-Vorpommern | www.gfw-mv.de |
| Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern | <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderprogramme in Mecklenburg-Vorpommern | www.wm.mv-regierung.de |
| Niedersächsische Landestreuhandstellen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderlotse, Programme des Landes Niedersachsen | www.lts-nds.de |
| Investitionsbank-Bank NRW (IB) | <ul style="list-style-type: none"> ■ öffentliche Förderung in NRW | www.ibnrw.de |
| Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausfallbürgschaften | www.bb-nrw.de |
| Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen | <ul style="list-style-type: none"> ■ u.a. Städte-/Wohnungsbauförderung in NRW | www.mbw.nrw.de |
| Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderprogramme Rheinland-Pfalz | www.isb.rlp.de |
| Saarländische Investitionskreditbank AG | <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderprogramme Saarland | www.sikb.de |
| Sächsische AufbauBank (SAB) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Programme der SAB | www.sab.sachsen.de |
| Bürgschaftsbank Sachsen GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgschaftsprogramme Sachsen | www.bbs-sachsen.de |
| Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (LFI) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderprogramme Sachsen-Anhalt | www.lfi-lsa.de |
| Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgschaftsprogramme, Beteiligungen | www.bb-sachsen-anhalt.de |
| Investitionsbank Schleswig-Holstein | <ul style="list-style-type: none"> ■ Landesprogramme Schleswig-Holstein | www.ibank-sh.de |
| Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausfallbürgschaften für Existenzgründer | www.buergschaftsbank-sh.de |
| Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (BBT) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgschaften, Garantien | www.bb-thueringen.de |
| Thüringer Aufbaubank | <ul style="list-style-type: none"> ■ Thüringer Förderprogramme | http://tab.th-online.de |

Bestellcoupon

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Kommunikation und Internet (LP4)

11019 Berlin

Bestelladresse:
Postfach 30 02 65, 53182 Bonn
Bestellungen per Fax:
02 28 / 42 23-4 62
Telefon: 0 18 88 / 6 15-41 71

Bestellmöglichkeiten im Internet:
www.bmwa.bund.de
www.existenzgruender.de

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer für evtl. Rückfragen _____

Abweichende Versandanschrift _____

Wirtschaftliche Förderung

Innovationsförderung

Starthilfe

Der erfolgreiche Schritt in die
Selbstständigkeit

**Arbeitsheft „Früherkennung
von Chancen und Risiken“**

Unternehmensnachfolge

Optimale Nachfolgeplanung

**CD-ROM „Softwarepaket für
Gründer und junge Unternehmen“**

Weltweit aktiv

Publikationsliste

(Broschüren, Dokumentationen,
Studien etc.)

**Ich-AG und andere
Kleingründungen**

GründerZeiten

Nr. 2: „Existenzgründerinnen“

Nr. 3: „Forschung und Entwicklung“

Nr. 4: „Franchising“

Nr. 5: „Umweltschutz“

Nr. 6: „Gründungsfinanzierung“

Nr. 7: „Rentabilität und
Kapitalbedarf“

Nr. 8: „Verhandlungen führen“

Nr. 9: „Export“

Nr. 10: „Gründungen durch
Migranten“

Nr. 11: „Kooperationen“

Nr. 12: „Hochschulabsolventen
als Existenzgründer“

Nr. 13: „Leasing“

Nr. 14: „Insolvenz und Neustart“

Nr. 15: „Personalmanagement“

Nr. 16: „Existenzgründung aus
der Arbeitslosigkeit“

Nr. 17: „Gründungskonzept“

Nr. 18: „Förderungsmanagement“

Nr. 19: „Gesundheits- und
Arbeitsschutz“

Nr. 20: „Marketing“

Nr. 21: „Beteiligungskapital“

Nr. 22: „Krisenmanagement“

Nr. 23: „Controlling“

Nr. 24: „Betriebliche
Versicherungen“

Nr. 25: „Kostenrechnung“

Nr. 26: „Brancheninformationen“

Nr. 27: „Sicherheiten und Bürgschaften“

Nr. 28: „Preisgestaltung“

Nr. 29: „Internet“

Nr. 30: „Aus- und Weiterbildung“

Nr. 31: „Liquidität“

Nr. 32: „Beratung“

Nr. 33: „Rechtsformen“

Nr. 34: „Steuern“

Nr. 35: „Recht und Verträge“

Nr. 36: „Anmeldungen und
Genehmigungen“

Nr. 37: „Kunden gewinnen“

Nr. 38: „Buchführung“

Nr. 39: „Gründungsideen entwickeln“

Nr. 40: „Patente, Schutzrechte“

Nr. 41: „Persönliche Absicherung“

Nr. 42: „Standortwahl“

Nr. 43: „Netzwerke für Gründer“

Nr. 44: „Kleingründungen“

Nr. 45: „Freie Berufe“

Nr. 46: „Unternehmensbewertung/
Rating“

Nr. 47: „Qualitätsmanagement“

Nr. 48: „Handwerk“



Zufrieden? Ihre Meinung ist uns wichtig!

Fragebogen bitte senden an:

oder senden per Fax

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Kommunikation und Internet (LP4)

0 18 88/ 6 15-52 08

11019 Berlin

1. Wie gefällt Ihnen die aktuelle Broschüre „ERP – Wirtschaftsförderung für den Mittelstand“?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

2. Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

3. Wie beurteilen Sie folgende Teilaspekte?

Informationsgehalt:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Praxisnähe:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Übersichtlichkeit:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Anschriftenverzeichnis:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Das würde ich mir anders wünschen

4. Noch ein paar Fragen zu Ihrer Person

Ich bin Unternehmer/in Existenzgründer/in Berater/in
 Kammer, Verband Sonstige

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wünscht Ihnen viel Erfolg!

